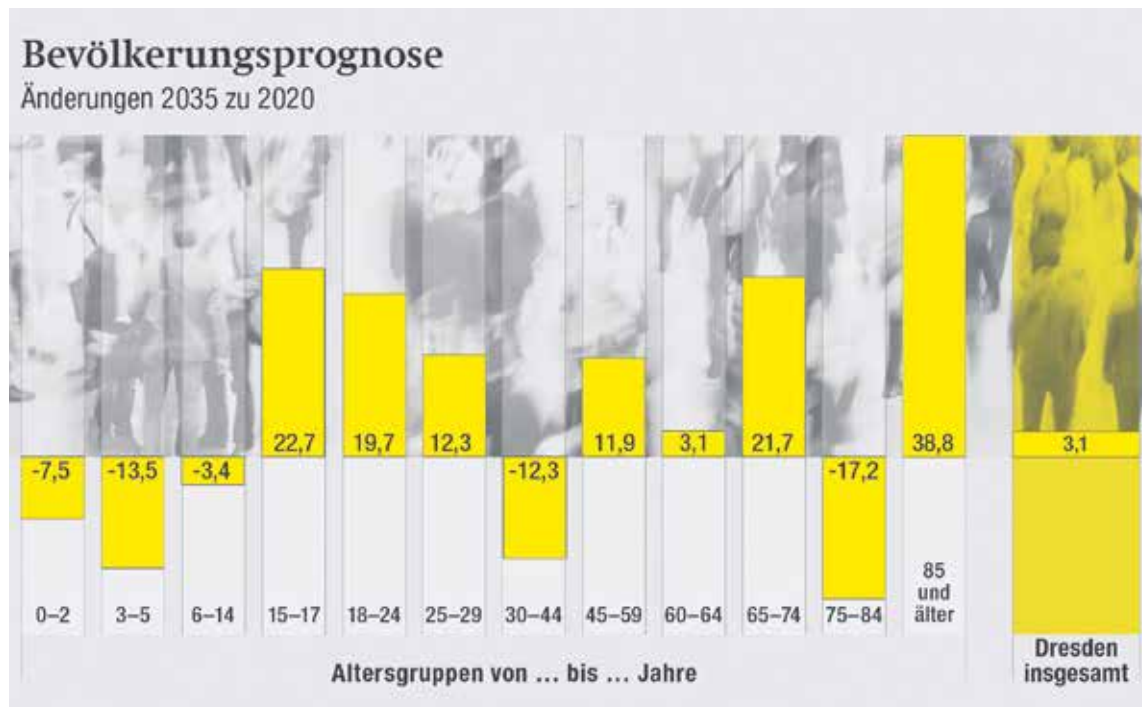




Dresden wächst bis 2035 langsamer

Ergebnisse einer Prognose fließen in Fachplanungen und Konzepte der Landeshauptstadt ein



Die Kommunale Statistikstelle der Landeshauptstadt Dresden legte eine neue städtische Bevölkerungsprognose vor. Im Vergleich zu den letzten Prognosen kommt es zu einem deutlich geringeren Bevölkerungszuwachs und zu einem Geburtendefizit.

Erster Bürgermeister Detlef Sittel: „Laut Prognose wird die Einwohnerzahl Dresdens von rund 561.300 Einwohnern Ende Juni 2020 auf etwa 578.600 Einwohner im Jahr 2035 steigen. Die Einwohnerzahl würde demnach bis dahin um rund 17.300 Personen oder 3,1 Prozent wachsen.“

Ausgangspunkt der Berechnungen bildet der Bevölkerungsstand nach dem Einwohnermelderegister der Stadt zum 30. Juni 2020. Die Ergebnisse der Prognose fließen in zahlreiche Fachplanungen und Konzepte der Landeshauptstadt ein, insbesondere in die Kita- und Schulnetzplanung.

Für die einzelnen Altersgruppen gibt es unterschiedliche Entwicklungen. Zuwächse sind bei jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis 29 Jahren zu erwarten. Die Ursache dafür liegt bei dem deutlichen An-

stieg der Geburten in dieser Zeit. Für die 45- bis 64-Jährigen beträgt der Anstieg zehn Prozent.

Rückläufig entwickelt sich dagegen zunächst die Zahl der unter sechsjährigen Kinder – das ändert sich nach 2031 wieder. Im Jahr 2035 wohnen im Vergleich zu 2020 etwa 1.600 Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren weniger in Dresden – bei den 15- bis 17-Jährigen sind es dann 3.000 mehr. Den deutlichsten Rückgang verbucht bis 2035 die Altersgruppe der 30- bis 44-Jährigen.

Bei den älteren Dresdnerinnen und Dresdnern erwarten die Fachleute einen sehr starken Zuwachs – wobei hier die konkret zusammengefassten Jahrgänge ein differenzierteres Bild ergeben: Die Gruppe der 65- bis 74-Jährigen wird um 11.100 Personen zunehmen, die der 75- bis 84-Jährigen wird dagegen um 9.300 Personen abnehmen. Relativ betrachtet, steigt die Zahl der 85-Jährigen und Älteren mit 39 Prozent bzw. 7.100 Personen am stärksten. Die Lebenserwartung steigt bis 2035 bei Frauen auf 86,7 Jahre und bei Männern auf 81,5 Jahre.

Bei der statistischen Entwick-

lung spielen auch noch andere Zahlen eine große Rolle. Dazu gehören unter anderem die Wanderungen in die Stadt und aus der Stadt heraus. Durch die direkten und indirekten Folgen der Corona-Pandemie in Vergangenheit und Zukunft lassen sich diese Wanderungsbewegungen nur schwer abschätzen. In der Prognose wird davon ausgegangen, dass 2021 noch stark von der Pandemie beeinflusst wird. Die nächsten Jahre werden dann zeigen, inwieweit die Corona-Pandemie Einfluss auf Fort- und Zuzüge nimmt. Das gilt sowohl für das Dresdner Umland als auch für andere Bundesländer und das Ausland.

Die wesentlichsten Einflussgrößen sind unter anderem Geburten und Sterbefälle, Zuzüge, Fortzüge und innerstädtische Umzüge sowie die aktuelle Bautätigkeit und vorhandene mittel- bis langfristige Wohnbauflächenreserven. Wie die Entwicklung im Einzelnen aussieht, zeigen die Daten der Kommunalen Statistikstelle, die im Internet unter www.dresden.de/statistik eingesehen werden können. Grafik: Andreas Tampe

Vertagt

Die öffentliche Beratung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6048, Dresden-Leutewitz, Wohnbebauung am Leutewitzer Park, wird verschoben. Sie war für den 13. Januar in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften vorgesehen. Ein neuer Termin steht noch nicht fest. Für diese Beratung rechnet das Stadtplanungsamt mit einem großen Interesse. Coronabedingt könnten an der öffentlichen Sitzung aber nur wenige Bürgerinnen und Bürger teilnehmen. Die Beratung des Bebauungsplans wird deshalb auf eine spätere Sitzung des Ausschusses verschoben.

Gekürt

Die städtische Kindertagesstätte „Briesnitzer Spatzenvilla“ wurde mit ihrem Projekt „Ich werde bald 7 – aber wie viel ist siebzig?“ zum Bundessieger im Kita-Wettbewerb „Forschergeist 2020“ ausgezeichnet. Die Einrichtung hatte mit dem Projekt bereits den sächsischen Landessieger nach Dresden geholt. Als Landessieger bekommt sie 2.000 Euro und als Bundessieger weitere 3.000 Euro zur Förderung der Qualität der mathematischen, informatischen, naturwissenschaftlichen oder technischen Bildungsarbeit in der Kita.

Weitere Informationen zum Projekt der Kita „Briesnitzer Spatzenvilla“ und zum Wettbewerb „Forschergeist“ gibt es unter www.forschergeist-wettbewerb.de

Aus dem Inhalt

Wohnkosten-Übernahme	
Richtwerte bleiben	4
Corona-Schutz	
Sächsische Verordnung	10–15
Stadtrat	
Ausschüsse	16
Stadtbezirksbeirat Altstadt	17
Ausschreibung	
Stellen	17

Straßenbaumaßnahmen verzögern sich

Die Bauarbeiten zur Sanierung des Verkehrszuges Südhöhe/Caspar-David-Friedrich-Straße in Räcknitz/Zschertnitz beginnen erst jetzt. Bei entsprechend bauoffenem Wetter führen Fachleute notwendige Asphalt-Fräsarbeiten durch. Die angekündigten Verkehrseinschränkungen und Straßensperrungen verschieben sich damit auch. Die Buslinie 85 verkehrt bereits nur in Richtung Wasaplatz. Zu beachten sind die Fahrgastinformationen der Dresdner Verkehrsbetriebe AG.

Heckenpflege auf dem Altwilschdorfer Weg

Ab Montag, 18. Januar, werden in Wilschdorf auf dem Altwilschdorfer Weg die Hecken gepflegt. Umweltamtsleiter Wolfgang Socher erklärt: „Selbstverständlich werden die Arbeiten noch vor Beginn der Brutzeit der Vögel abgeschlossen sein“.

In den 1990er Jahren wurden in der Feldlandschaft nordwestlich von Wilschdorf zahlreiche Hecken gepflanzt, um das Landschaftsbild zu bereichern und neue Lebensräume für in Gebüsch brütende Vogelarten zu schaffen. Nach mehr als 20 Jahren sind die Hecken jetzt hochgewachsen, außerdem beschatten und verdrängen Bäume die nunmehr nach und nach absterbenden Sträucher im Inneren der Hecke. Andererseits dringt das Gebüsch aus den Hecken immer weiter in die angrenzenden Felder vor.

Die Pflegearbeiten beinhalten:

1. Rückschnitt, um die Sträucher zu verzüngen,
2. Entfernung abgestorbener Exemplare
3. Fällung einiger zu dicht beieinander stehender Bäume.

Damit wird die Hecke, wie es in der Fachsprache heißt, „auf den Stock gesetzt“.

www.dresden.de/naturschutz



Mund-Nasen-Bedeckung tragen.



www.dresden.de/corona

Fördermittel für das Heinz-Steyer-Stadion

Innenminister Prof. Dr. Roland Wöllner übergibt Bescheid über vier Millionen Euro

Am 15. Dezember übergab Staatsminister Prof. Dr. Roland Wöllner einen Fördermittelbescheid über vier Millionen Euro an Oberbürgermeister Dirk Hilbert für den Um- und Ausbau des Heinz-Steyer-Stadions.

Oberbürgermeister Dirk Hilbert: „Ich danke dem Freistaat Sachsen für diese Förderung, die im bestehenden Finanzierungsrahmen von 37,3 Millionen Euro verwendet wird. Das ist gerade in den aktuellen Zeiten ein wichtiges Zeichen und eine Investition in die Zukunft des Dresdner Sports. Die Modernisierung des Heinz-Steyer-Stadions, mit dem viele unserer Bürgerinnen und Bürger emotionale und unvergessliche Erlebnisse verbinden, ist ein Meilenstein in der weiteren Entwicklung des Sportpark Ostra. Schon jetzt freue ich mich auf das erste große Event im neuen Stadion, die Deutsche Leichtathletik-Meisterschaft 2024.“

Das Projekt Heinz-Steyer-Stadion beinhaltet einen Ausbau auf 5.000 überdachte Sitzplätze, die im Bedarfsfall durch mobile Tribünen in den Kurven temporär auf bis zu 15.000 Personen erweitert werden



können. Schwerpunkt ist die multifunktionale Südtribüne mit einer Fechterhalle, multifunktionalen Sport- und Fitnessräumen sowie Tagungsräumlichkeiten, die auch als Hospitality-Bereich nutzbar sind. Ebenso sind hier Räume für Sportmedizin, Büros, Vereine und Gastronomie geplant. Inbegriffen in das Bauprojekt ist auch die Er-

Fördermittel-Übergabe. Mit dabei waren: Innenminister Prof. Dr. Roland Wöllner, Oberbürgermeister Dirk Hilbert und Sportbürgermeister Dr. Peter Lames (von rechts).

Foto: Eigenbetrieb Sportstätten

richtung einer Plaza zwischen der Ballsportarena und dem Heinz-Steyer-Stadion als neuen, zentralen Eingang zum Sportpark Ostra.

Vogelgrippe hat Sachsen erreicht

Friedrich-Loeffler-Institut stuft Ausbreitung als hoch ein

In Sachsen wurden am 25. und 30. Dezember 2020 Ausbrüche der Vogelgrippe bei gehaltenem Geflügel im Landkreis Leipzig amtlich festgestellt. Beide Bestände hatten unmittelbar davor hohe Tierverluste zu verzeichnen. Durch die zuständigen Behörden wurden Restriktionszonen gebildet, in denen weiterführende Maßnahmen umgesetzt werden müssen, die betroffenen Bestände wurden getötet.

Das Risiko der Ausbreitung in Wasservogel- und Wildvogelpopulationen und des Eintrages in Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen wird vom Friedrich-Loeffler-Institut als hoch eingestuft. Daher werden die Überwachungsmaßnahmen bezüglich kranker und verendet aufgefundener Wildvögel intensiviert. Die Aufstallung von gehaltenem Geflügel wird in Dresden angeordnet, sobald dies die interne Risikobewertung erforderlich macht. Maßgeblich für die Verhinderung von Ausbrüchen ist die Einhaltung vorgeschriebener Biosicherheitsmaßnahmen in

Geflügelhaltungen. Zur Kontrolle der eigenen Biosicherheit stellt die Universität Vechta eine Risikoampel zur Verfügung (www.risikoampel.uni-vechta.de) Der Kontakt zwischen Nutzgeflügel und Wildvögeln ist unbedingt zu vermeiden.

Was ist dagegen zu tun?

■ Bürgerinnen und Bürger Melden Sie kranke oder verendete Wildvögel – insbesondere Wassergeflügel und Greifvögel – zur Früherkennung umgehend dem Veterinäramt. Grundsätzlich wichtig für Menschen: Berühren Sie verendete Tiere nicht bzw. nur mit Schutzhandschuhen!

■ Geflügelhalterinnen und -halter Halten Sie Ihr Geflügel so, dass es keinen Kontakt zu Wildvögeln hat. ■ Tragen Sie im Stall oder Auslauf separate Schutzkleidung und Stallschuhe. Reinigen und desinfizieren Sie vor und nach Geflügelkontakt Ihre Hände.

■ Betreten Sie andere Geflügelhaltungen in den folgenden 48 Stunden nicht.

■ Bewahren Sie Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, die

mit Ihrem Geflügel in Berührung kommen, unzugänglich für Wildvögel auf.

■ Füttern Sie Ihre Tiere im Stall. Benutzen Sie Leitungswasser zur Tränke und kein Regen- oder sonstiges Oberflächenwasser.

■ Sichern Sie Ställe vor unbefugtem Zutritt.

■ Melden Sie Tierverluste, neurologische Symptome, Rückgang der Legeleistung oder Zunahme sofort dem Veterinäramt (Merkblatt des FLI Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest in Kleinhaltungen unter www.openagrar.de).

■ Jägerinnen und Jäger Vermeiden Sie Kontakt zu Geflügel, nachdem Kontakt zu Federwild oder dessen Ausscheidungen bestand. Melden Sie kranke oder verendete Wildvögel – insbesondere Wassergeflügel und Greifvögel – zur Früherkennung umgehend dem Veterinäramt.

Kontakt

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Telefon (03 51) 4 08 05 11

E-Mail: veterinaeramt@dresden.de
www.dresden.de/vogelgrippe

Aktuelle Corona-Schutz-Verordnung für Sachsen

Lockdown bis 7. Februar 2021 verlängert – Dresdner Beratungsstellen informieren Senioren zur Corona-Schutzimpfung

Wegen anhaltend hoher Corona-Infektionszahlen in Sachsen hat die Sächsische Staatsregierung am 8. Januar 2021 eine Verlängerung des Lockdowns beschlossen. Die Kontaktbeschränkungen wurden verschärft: In Sachsen darf ein Haushalt nur noch eine weitere Person treffen. Die neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung trat am 11. Januar 2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 7. Februar 2021. Die ausführliche Verordnung steht ab Seite 10 in diesem Amtsblatt.

■ Was wurde neu geregelt?
Es wird dringend empfohlen, nur zwingend notwendige Fahrten mit Öffentlichen Verkehrsmitteln wahrzunehmen und die Auslastung von Bussen und Bahnen auf ein Minimum zu beschränken. Zudem gilt eine dringende Empfehlung, großzügige Home-Office-Möglichkeiten zu schaffen sowie mobiles Arbeiten zu ermöglichen. Solarien und Sonnenstudios sind zu schließen, ebenso Kantinen und Mensen, soweit die Arbeitsabläufe dies zulassen. Ausgenommen ist die Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken zum Verzehr am Arbeitsplatz.

■ Verschärfte Kontaktbeschränkungen
Erlaubt sind Treffen von Angehörigen eines Hausstandes mit einem Angehörigen eines weiteren Hausstandes. Zulässig ist aber die wechselseitige, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiären oder nachbarschaftlichen Betreuungsgemeinschaften – wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfassen. Dies gilt auch für pflegende Angehörige.

■ Ausgangsbeschränkungen gelten weiter
Kindeswohl gilt nun als triftiger Grund, die Unterkunft zu verlassen. Dies gilt sowohl für die Ausgangsbeschränkung als auch die Ausgangssperre. Die 15-Kilometer-Regel gilt in Sachsen unverändert weiter für das Einkaufen und die Bewegung an der frischen Luft.


■ Schulen, Internate und Kindertagesstätten weiter geschlossen
Die neue Corona-Schutz-Verordnung sieht auch vor, dass Schulen, Schulinternate und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung bis einschließlich 7. Februar 2021 weiter geschlossen bleiben. Der Zeitraum der Winterferien wird verändert. Die Winterferien beginnen danach am 31. Januar und enden mit dem

6. Februar als letzten Ferientag. Im Gegenzug werden die Osterferien verlängert. Sie beginnen am 27. März und enden wie geplant am 10. April.

Die Abschlussklassen an Oberschulen, Förderschulen (die nach Lehrplänen der Oberschule unterrichtet werden), Gymnasien (Jahrgangsstufen 11 und 12), Beruflichen Gymnasien (Jahrgangsstufen 12 und 13), Fachoberschulen, Abendoberschulen, Abendgymnasien (Jahrgangsstufen 11 und 12) und Kollegs (Jahrgangsstufen 11 und 12) können die Schulen ab dem 18. Januar 2021 wieder besuchen. Der Unterricht wird aus Infektionsschutzgründen in geteilten Klassen stattfinden.

Alle übrigen Kinder und Jugendlichen verbleiben in häuslicher Lernzeit. Für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und Förderschule (Klassenstufe 1–4) sowie für Kita- und Hortkinder wird weiterhin eine Notbetreuung angeboten.

■ Testpflicht für Grenzpendler
Die Regelung zur regelmäßigen Testung von Grenzpendlern und Grenzgängern tritt am Montag, 18. Januar 2021, in Kraft. Die ursprünglich vorgesehene Pflicht zu zwei Testungen pro Woche wird auf eine wöchentliche Testung beschränkt. Tschechische und polnische Tests werden anerkannt.

.....
www.coronavirus.sachsen.de 

■ Beratungen für Seniorinnen und Senioren zur Corona-Schutzimpfung

Seit Ende Dezember 2020 führen stationäre Pflegeeinrichtungen sowie Krankenhäuser Corona-Schutzimpfungen durch. Ab sofort können nun Angehörige der Priorisierungsgruppe 1 (höchste Priorität, u. a. über 80-jährige Menschen) individuelle Impftermine beim Deutschen Roten Kreuz vereinbaren, welches mit dem Betrieb der Impfzentren im Freistaat Sachsen beauftragt ist. Eine Anmeldung ist unter sachsen.impfterminvergabe.de möglich.

Um die Abläufe in den Impfzentren zu beschleunigen, ist es hilfreich, vorab einen Aufklärungsbogen durchzulesen und einen Anamnesebogen sowie eine Einverständniserklärung auszufüllen. Wer dabei Hilfe und Unterstützung benötigt, kann sich an die geförderten Einrichtungen der Seniorenbegegnung und -beratung in der Landeshauptstadt Dresden



wenden. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter helfen, den Aufklärungsbogen zu verstehen und bieten Unterstützung beim Ausfüllen der Formulare sowie bei der Online-Terminvereinbarung im Impfzentrum. Sie können darüber hinaus über den Ablauf der Impfung informieren, allerdings keine medizinischen oder gesundheitsrechtlichen Aspekte klären. Wer Hilfestellung benötigt, sollte vorab telefonisch einen Termin vereinbaren. Die Öffnungs- und Erreichbarkeitszeiten der Senioreneinrichtungen stehen unter www.dresden.de/senioren oder können über das Seniorentelefon unter (03 51) 4 88 48 00 dienstags und donnerstags von 8 bis 10 Uhr und von 14 bis 16 Uhr erfragt werden. Außerhalb der Sprechzeiten des Seniorentelefons ist ein Anrufbeantworter geschaltet.

Täglich erhalten die Impfzentren eine bestimmte Anzahl an Impfdosen. Je nach Verfügbarkeit können Impftermine vergeben bzw. die Impfungen durchgeführt werden. In der Priorisierungsgruppe 2 (hohe Priorität) sind dann über 70-jährige Menschen sowie Menschen mit Demenz und in der Priorisierungsgruppe 3 (erhöhte Priorität) über 60-jährige Menschen vorgesehen. Das Impfzentrum in der Landeshauptstadt Dresden befindet sich in der Dresdner Messe, Messerieing. Hier wird die Kassenärztliche Vereinigung mit Ärzten und medizinischem Personal aus Sachsen die Schutzimpfungen durchführen.

.....
www.drksachsen.de/impfzentren
www.dresden.de/senioren
www.dresden.de/corona 

Der Oberbürgermeister gratuliert

zum 107. Geburtstag

■ am 19. Januar
Gertrud Stolper, Neustadt

zum 103. Geburtstag

■ am 13. Januar (nachträglich)
Ilse Haase, Plauen

zum 102. Geburtstag

■ am 18. Januar
Johanna Folprecht, Prohlis

zum 100. Geburtstag

■ am 16. Januar
Erika Schwertner, Blasewitz

zum 90. Geburtstag

■ am 15. Januar
Wolfgang Helbig, Altstadt

Sigrid Müller, Blasewitz

Renate Weber, Cotta

Ruth Huhle, Pieschen

Fred Ritzmann, Altstadt

am 16. Januar

Lieselotte Büttner, Blasewitz

Rolf Kretschmer, Loschwitz

Helga Buchert, Pieschen

Helmuth Böhme, Plauen

am 17. Januar

Ruth Kretschmer, Plauen

Ossana Wiedemann, Plauen

am 18. Januar

Elfriede Grieger, Plauen

Manfred Pohlneck, Altstadt

Helmut Weintauer, Klotzsche

Jutta Stiebitz, Pieschen

Wolfgang Krebs, Blasewitz

am 19. Januar

Günter Bachmann, Leuben

Eberhard Penz, Altstadt

Ingeborg Türschmann, Pieschen

Helga Hamann, Leuben

Christa Wehner, Cotta

am 20. Januar

Alica Trübenbach, Prohlis

Brunhilde Opitz, Plauen

am 21. Januar

Ruth Fröhlich, Weißig

Gertrud Schymiczek, Eschdorf

Dr. Dieter Kuchmann, Loschwitz

zum 60. Hochzeitstag

am 14. Januar

Helmut und Gisela Siebenhaar,
Blasewitz

Schwangerenberatung zu Corona-Zeiten

■ **Schwangerenberatungsstellen**
Braundorfer Straße 13 und Industriestraße 35

Telefone (03 51) 4 88 53 84, (03 51)

4 88 53 85 bzw. (03 51) 8 56 17 60

E-Mail: gesundheitsamt-

schwangerenberatung@dresden.de

www.dresden.de/

schwangerschaft

Sozialamt und Jobcenter übernehmen Wohnkosten

Richtwerte für angemessene Kosten bleiben konstant

Die Mietobergrenzen, bis zu denen das Sozialamt und das Jobcenter die Wohnkosten übernehmen, bleiben auf dem Niveau von 2020. Demnach gelten Dresdner Wohnungen bis zu folgenden Beträgen als angemessen:

■ Haushaltsgröße/Bruttokaltmiete (=Grundmiete plus kalte Betriebskosten)

■ 1-Personen-Haushalt: 378,39 Euro

■ 2-Personen-Haushalt: 444,51 Euro

■ 3-Personen-Haushalt: 518,76 Euro

■ 4-Personen-Haushalt: 603,63 Euro

■ 5-Personen-Haushalt: 775,54 Euro

■ für jede weitere Person: 81,63 Euro

Diese Richtwerte gelten bis auf Weiteres, vorerst jedoch nur bis zum 31. März 2021.

Hintergrund für diese Regelung ist das zeitlich befristete vereinfachte Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung aus Anlass der Corona-Pandemie. Durch die Krise haben viele Menschen ihre wirtschaftliche Existenz verloren

oder sie verdienen nicht mehr genug, um ihren Lebensunterhalt zu sichern. Arbeitnehmer und Selbstständige können für sich und ihre Familie Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld beim Jobcenter beantragen. Menschen, die eine geringe Altersrente beziehen oder nicht erwerbsfähig sind, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt vom Sozialamt. Im Zuge der Corona-Krise wurden die Voraussetzungen für diese Leistungen vereinfacht (§ 67 SGB II bzw. § 141 SGB XII). Mehr Menschen als bisher können jetzt vom Jobcenter und vom Sozialamt unterstützt werden. Sie haben damit auch Anspruch auf Übernahme ihrer angemessenen Wohnkosten.

www.dresden.de/
unterkunft-heizung

Margon Arena ist nun städtisch

Eigenbetrieb Sportstätten übernimmt Immobilie und Mitarbeiter

Mit dem 1. Januar 2021 ging die Immobilie Margon Arena, Bodenbacher Straße 154, in das Eigentum der Landeshauptstadt Dresden über. Damit übernimmt der Eigenbetrieb Sportstätten auch die Betreibung der Margon Arena. Sportbürgermeister Dr. Peter Lames begrüßte am 6. Januar 2021 gemeinsam mit Ralf Gabriel, Betriebsleiter des Eigenbetriebes Sportstätten, die neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeshauptstadt Dresden. Dr. Lames überreichte ihnen symbolisch die geschlossenen Arbeitsverträge. Gemäß Stadtratsbeschluss vom

13./14. Dezember 2020 machte die Landeshauptstadt Dresden von ihrem Ankaufsrecht zum 31. Dezember 2020 Gebrauch. Die Betreibung erfolgte bis zu diesem Datum durch den StadtSportbund Dresden. Die Landeshauptstadt Dresden hatte für diese Immobilie einen Leasingvertrag mit einer Laufzeit bis 2020 geschlossen.

Im Zusammenhang mit dem Betreiberwechsel bezieht der StadtSportbund Dresden e. V. zunächst Räume im Bürogebäude des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden auf der Freiburger Straße 31.

Kinderreisepass gilt nur noch ein Jahr

Seit 1. Januar hat sich die Geltungsdauer für Kinderreisepässe von bisher sechs Jahren auf ein Jahr verkürzt. Unverändert bleibt, dass Kinderreisepässe längstens bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres ausgestellt werden. Die Gebühr für die Ausstellung beträgt 13 Euro. Ferner können Kinderreisepässe mehrmals verlängert werden, bei einer Gebühr von sechs Euro. Bei jeder Verlängerung sind sie mit einem aktuellen Lichtbild zu versehen. Außerdem ist es möglich, für Kinder einen sechs Jahre gültigen, biometrietauglichen Reisepass oder Personalausweis zu beantragen. Kinderreisepässe, die vor dem 1. Januar beantragt wurden, behalten ihre Gültigkeit von sechs Jahren und werden nicht ungültig.

Neue Gebühren für Personalausweis

Für die Beantragung eines Personalausweises gibt es neue Gebühren: Der Personalausweis ermöglicht durch den integrierten Online-Ausweis die bequeme Nutzung digitaler Angebote, für die ein sicherer Identitätsnachweis erforderlich ist. Für das Neusetzen der dafür notwendigen PIN wurde bisher eine Gebühr von sechs Euro erhoben – diese fällt ab sofort weg. Gleichzeitig steigt die Gebühr für die Beantragung eines Personalausweises auf 37 Euro. Bei Antragstellern bis zum 24. Lebensjahr bleibt die bisherige Gebühr von 22,80 Euro bestehen.

*Gesunder Abstand.
1,50 Meter*

www.dresden.de/corona

Baumpflege Baumkontrolle Baumdiagnose Baumsanierung Baumfällung
Baumstubbenfräsen Baumschutzmaßnahmen Baumstandortverbesserung



city forest GmbH
Projektbereich Dresden

Enderstraße 94
01277 Dresden

tel.: 0351 266 902 -10

fax: 0351 266 902 - 19

mail: dresden@cityforest.de

web: www.cityforest.de

Hydrosaat Erosionsschutz Ingenieurbiologie Landschaftspflege

Wir kaufen

**Wohnmobile +
Wohnwagen**

03944-36160

www.wm-aw.de

Wohnmobilcenter
Am Wasserturm

Dresdner Festspielorchester für zu Hause

Musikfestspiele bieten zwei Konzerte auf Dreamstage

Die Dresdner Musikfestspiele wollen auch während des kulturellen Shutdowns ein musikalisches Zeichen der Hoffnung senden – und kommen mit ausgewählten Konzerten zu ihrem Publikum nach Hause. So sind zwei Aufführungen des Dresdner Festspielorchesters ab sofort als Video on Demand auf der Streaming-Plattform Dreamstage erhältlich.

Der Klangkörper der Dresdner Musikfestspiele konnte aufgrund der Corona-Krise im vergangenen Jahr kein einziges Konzert vor Publikum spielen. Das Festspielorchester, bestehend aus führenden Experten für historische Aufführungspraxis aus ganz Europa, kam dennoch 2020 für zwei exklusive Livestream-Übertragungen in Dresden zusammen. Zunächst stand der große Jahresjubiläum Beethoven (1770 bis 1827) im Mittelpunkt: Unter der Leitung von Josep Cabellé Domenech ließen die Musiker auf dem originalen Instrumentarium der Beethoven-Zeit im Löwensaal am Dr.-Külz-Ring 10 Beethovens Sinfonien Nr. 1 und 2 lebendig werden. Beim Weihnachtskonzert der Musikfestspiele



schlugen der Cellist Jan Vogler und das Dresdner Festspielorchester mit barocken Werken von Johann Adolph Hasse, Nicola Antonio Porpora, Johann David Heinichen, Johann Friedrich Fasch und Antonio Vivaldi eine musikalische Brücke von Dresden nach Italien. Das Konzert wurde aus dem Kulturpalast auf Dreamstage übertragen. Beide Programme wecken ab sofort in

Jan Vogler am Cello. Foto: Oliver Killig

der neuen Rubrik „Watch it again“ auf Dreamstage Vorfreude auf den Festivalfrühling in Dresden. Die 44. Dresdner Musikfestspiele sind vom 14. Mai bis 12. Juni 2021 geplant.

Informationen:
www.dreamstage.live

Musik hören, Dialogen folgen, mittanzen

Online-Angebote von HELLERAU Europäisches Zentrum der Künste

Bis HELLERAU Europäisches Zentrum der Künste sein Publikum wieder live begrüßen kann, hat es ein vielseitiges Online-Programm zusammengestellt, das im Internet kostenfrei abrufbar ist.

■ **Montag 18. Januar, 20 Uhr**
Feature Ring mit Hille Perl – Gambe

Hille Perl interpretiert Musik des 17. und 18. Jahrhunderts auf einer Gambe. Dann jagt sie die Klänge durch Verzerrer und Delays. Das Ring Trio entdeckte die Gambistin aus Bremen beim ION-Festival in Nürnberg und war begeistert von ihrer musikalischen Verbindung mehrerer Welten, von Vergangenheit und Zukunft. Nun treten alle gemeinsam beim Feature Ring in eine Gegenwart.
www.hellerau.org/de/event/feature-hille-perl

■ **Dienstag, 19. Januar, 20 Uhr**
Dienstagssalon mit Max Rademann – Happy New Ear Spezial
Der Gastgeber des Dienstagssalons ist der Autor, Entertainer und Karikaturist Max Rademann. Er betätigt sich an diversen Tasten-

instrumenten als Alleinunterhalter oder macht mit Falk Töpfer Musik.
www.hellerau.org/de/event/dienstagssalon-rademann

■ **18. bis 21. Januar, jeweils 19 Uhr, TANZPAKT Dresden Akademie**

Die wissenschaftlich-künstlerische Akademie für und mit regionalen Tanzschaffenden und internationalen Gästen bietet Zeit und Raum zur Reflektion der derzeitigen Situation der freien Tanzszene und lädt zum Diskutieren über die Zukunft künstlerischen Arbeitens ein.

Neben Gesprächen und Diskussionen mit Akteuren der regionalen Szene finden Workshops mit Claire Cunningham, Willi Dorner, Jule Flierl, River Lin, Sebastian Matthias, Kate McIntosh, Eva Meyer-Keller & Joana Tischkau statt.

Unter der Schirmherrschaft der Landeshauptstadt Dresden, Amt für Kultur und Denkmalschutz, kooperieren im „TANZPAKT Dresden“ der Verein Villa Wigman für TANZ sowie HELLERAU – Europäisches Zentrum der Künste.
www.tanzpakt-dresden.de

■ **Freitag bis Sonntag, 22. bis 24. Januar**

Tischgesellschaft: „Wieder da!“

Antje Pfundtner in Gesellschaft
Das Team Antje Pfundtner in Gesellschaft lädt mit seiner ersten Episode über die Kunst der Wiederaufführung dazu ein, Nachhaltigkeit unter künstlerischen Gesichtspunkten zu diskutieren und Praktiken von Wissens- und Ressourcenteilung zu erforschen. „Wieder da“ ist eine mehrteilige Dialogplattform zwischen Künstlern, Soziologen, Philosophen, Archivaren und Zuschauern.
www.hellerau.org/tischgesellschaft

■ **Sonntag, 24. Januar, 17 Uhr**
ArtRose – Das 60+-Community-Tanz-Ensemble

mit Jenny Coogan (Professorin, Palucca Hochschule für Tanz)

Bewegung und Tanz für alle Junggebliebenen über 60 Jahre stehen auf dem Programm. Mitmachen ist erwünscht. Es sind keine Vorkenntnisse erforderlich.
www.hellerau.org/de/workshop/artrose

Bibliotheken bleiben weiterhin geschlossen

Aufgrund der aktuellen Situation um die Ausbreitung des Coronavirus bleiben die Städtischen Bibliotheken weiterhin geschlossen. Die Fahrbibliothek verkehrt nicht, die Rückgabeautomaten sind außer Betrieb.

Die digitalen Angebote der eBibo stehen während der Sonderschließzeit uneingeschränkt zur Verfügung. Zusätzlich werden der Bibliothekslieferdienst Bibo-Modern und der Auskunftsservice BiboAngefragt angeboten.

In die Sonderschließzeit fällt kein Rückgabedatum. Entliehene Medien werden automatisch bis zum Ende der Schließzeit verlängert. Die Leser können die Rückgabetermine im Benutzerkonto des Online-Kataloges einsehen.

www.bibo-dresden.de

Orchesterchronik der Dresdner Philharmonie

„Dresdner Philharmonie 1870 – 2020“ – unter diesem Titel hat die Dresdner Philharmonie zu ihrem 150. Jubiläum eine umfangreiche Publikation herausgegeben. Neben einer Chronik enthält sie Essays zur Geschichte des Hörens im Konzertsaal und zur speziellen Interpretationstradition des Orchesters. Erstmals gibt es eine detaillierte Aufarbeitung seiner Geschichte in der NS-Zeit. Zahlreiche Abbildungen ergänzen das Buch. Die von der Dramaturgin der Dresdner Philharmonie, Adelheid Schloemann, und Pressesprecherin Dr. Claudia Woldt herausgegebene Publikation ist für 20 Euro wie folgt erhältlich:

Telefon (03 51) 4 86 68 66
ticket@dresdnerphilharmonie.de
www.dresdnerphilharmonie.de



Plakate bewerben die Dresdner Selbsthilfegruppen-Landschaft

Dresdner Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen berät kostenfrei



Mit einer chronischen Krankheit leben, eine Tumorerkrankung bewältigen, Abhängigkeiten überwinden oder Trauer verarbeiten – die

Gründe sich einer Selbsthilfegruppe anzuschließen, sind unterschiedlich. In Selbsthilfegruppen engagieren sich Menschen mit gesundheitlichen oder sozialen Problemen, die ihr Leben gemeinsam aktiv in die Hand nehmen und verbessern wollen. Die Gruppenmitglieder profitieren von den gegenseitigen Erfahrungen und dem Austausch. Sie nutzen regelmäßig Fortbildungsangebote zu aktuellen Themen, informieren sich über neue Entwicklungen und verfügen über umfangreiche Fachliteratur. Sie unterstützen sich gegenseitig, sensibilisieren die Öffentlichkeit für ihre besondere Situation, kämpfen gegen Stigmatisierung und kooperieren mit professionellen Fachkräften aus Psychologie, Medizin und Forschung. „Selbsthilfe – gemeinsam stark“ ist derzeit auf den City-Light-Plakaten im Dresdner Stadtgebiet zu lesen. Damit weist die Landes-

hauptstadt Dresden auf die wichtige Arbeit der Selbsthilfegruppen hin, geprägt durch Gemeinsamkeit, gegenseitige Achtung und ehrenamtliches Engagement auch während der Corona-Pandemie.

Seit Beginn der Corona-Pandemie wählen immer mehr Selbsthilfegruppen alternative Wege, um miteinander im Austausch zu bleiben, beispielsweise in Form von Telefon- oder Videokonferenzen, mit Hilfe von Social Media, durch regelmäßige Telefonate oder auch mit Abstand in großen Konferenzräumen oder im Freien – je nachdem, welche Form nach der aktuellen Schutzverordnung möglich ist. Persönliche Gespräche werden von den Mitgliedern meist favorisiert.

Der einfachste Weg mit Selbsthilfegruppen in Kontakt zu kommen, besteht darin, das Unterstützungsangebot der städtischen

Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS) zu nutzen. Die KISS berät Bürgerinnen und Bürger, Gruppen, Initiativen und Fachleute kostenfrei zu allen Fragen der Selbsthilfe.

Interessierte können auch selbst zielgerichtet auf der Internetseite der KISS unter „Selbsthilfegruppen finden“ nach Selbsthilfeangeboten für ihre spezielle Situation recherchieren.

Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS)
Ehrlichstraße 3 (über Freiburger Straße 18)

Telefon (03 51) 2 06 19 85

E-Mail: kiss@dresden.de

Sprechzeiten:

Montag, Freitag 9–12 Uhr

Dienstag, Donnerstag 9–18 Uhr

zusätzlich nach Vereinbarung

www.dresden.de/selbsthilfe

Positive Erlebnisse steigern die Lebenserwartung

Selbsthilfegruppe für Patienten mit der Autoimmunkrankheit Lupus Erythematodes vorgestellt

In Dresden gibt es rund 200 offene Selbsthilfegruppen, beispielsweise für chronische Erkrankungen, Behinderung, Krebs, Sucht und seelische Probleme. Eine von ihnen ist die Selbsthilfegruppe Lupus Erythematodes. Die Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen vermittelt den Kontakt.

„Unsere Mitglieder bleiben lange bei uns, einige seit nunmehr fast 30 Jahren. Unser ältestes Mitglied ist 93 Jahre alt. Ich selbst kam im Jahre 1999 dazu, als ich mich nach Erhalt der Diagnose über diese Krankheit informieren wollte, deren Namen ich kaum aussprechen konnte“, erinnert sich Gundela Kluge, die Leiterin der Selbsthilfegruppe Lupus Erythematodes. 1991 wurde die Selbsthilfegruppe gegründet, in diesem Jahr feiert sie ihr 30-jähriges Bestehen.

Systemischer Lupus Erythematodes ist eine seltene Autoimmunkrankheit. Dabei bildet der Körper Antikörper, die bei Erkrankten das ganze Immunsystem befallen können. Das äußere Zeichen ist oft eine schmetterlingsförmige Rötung um die Nase. Die Krankheit verläuft in Schüben und ist nicht heilbar. Das Immunsystem können Betroffene nicht stärken, denn dann würde auch der „falsch arbeitende“ Teil gestärkt.

„Wir tauschen nach Krankenhausaufenthalten oder Arztbe-

suchen Informationen zu neuen Behandlungsmöglichkeiten aus. Normalerweise gibt es viele Aktivitäten, die uns über unsere Lebensgestaltung informieren. Ich denke beispielsweise an Ernährungsberatung, Treffen mit Mitarbeitern des Sozialamtes zu aktuellen gesetzlichen Bestimmungen oder auch Kontakte zu einer Rheumatologin“, sagt Gundela Kluge.

Eine gesunde Lebensweise und positive Erlebnisse tragen neben den vom Arzt verordneten Medikamenten zu einer höheren Lebenserwartung bei. Besonders beliebt sind die preisgünstigen Seniorenvorstellungen in Dresdner Theatern, die die Gruppe gemeinsam besucht. „In der gegenwärtigen Corona-Pandemie müssen wir uns aber besonders vor Ansteckung schützen“, sagt Gundela Kluge. „Alle warten auf die Möglichkeit, sich wieder persönlich zu treffen. Wir wollen aber kein Risiko eingehen und akzeptieren die gegenwärtigen Beschränkungen“, betont sie.

In der Gruppe gibt es auch alleinstehende Mitglieder, die den Austausch zurzeit besonders vermissen. Hier hilft telefonischer Kontakt. Einige nutzen auch WhatsApp. Die meisten aber greifen auf Bekanntes zurück: mal ein Anruf, ein Brief oder ein persönlicher Kontakt zu zweit. „Im Dezember erstellte ich online



einen Adventskalender, dessen 24 Fenster ich mit Fotos aus unserer Gruppengeschichte füllte. Das war eine sehr gelungene Überraschung“, freut sich die Leiterin der Gruppe.

Die Selbsthilfegruppe Lupus Erythematodes ist über die Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen KISS zu erreichen. Sie informiert interessierte Bürgerinnen und Bürger über die Möglichkeiten von Selbsthilfe, unterstützt bei der Suche nach einer passenden Selbsthilfegruppe und vermittelt zu geeigneten professionellen Hilfean-

Gemeinsamer Ausflug. Mitglieder der Selbsthilfegruppe Lupus Erythematodes.

Foto: privat

geboten im Gesundheits- und Sozialbereich. Bei Bedarf wird der Aufbau einer Selbsthilfegruppe unterstützt und begleitet. Die Kontaktstelle stellt Räume für Gruppentreffen bereit, berät zu Fördermöglichkeiten und unterstützt Selbsthilfegruppen bei inhaltlichen und organisatorischen Fragen (siehe auch obenstehenden Artikel).

www.dresden.de/selbsthilfe

2021

SAXOPRINT

Where print meets passion.

STARTE DEINE AUSBILDUNG ALS

Medientechnologe Druck / Digitaldruck (m/w/d)

Medientechnologe Druckverarbeitung (m/w/d)



„DICH ERWARTET EIN
SUPER TEAM.“

„DU BEDIENST
MODERNSTE TECHNIK.“

„DU HAST GUTE
ÜBERNAHMECHANCEN.“



Alle Infos findest Du auf [saxojobs.de](https://www.saxojobs.de)



Schulbildung in der Corona-Krise

Hilfreiche Homeschooling-Tipps für Eltern

Foto: freepik - freepik

Tipps für die Planung der Lerneinheiten

Eine gute Planung ist das A und O für ein gut funktionierendes Homeschooling-Konzept. Deshalb sollten sich Eltern über die Elternvertretung mit unterrichtenden Lehrern absprechen und hinterfragen, wie die Versorgung mit Lernstoff erfolgt. Zudem sollten sich die Pädagogen explizit zu der Frage äußern, welche Anforderungen im Einzelnen erfüllt werden müssen. Genauso wichtig ist es, dass die Kinder mit der Lehrsituation nicht überfordert werden. Diese Situation können Eltern am besten einschätzen. Schließlich wissen die Lehrer nicht, welche technischen Voraussetzungen im Haushalt der Kinder herrschen und wie gut Eltern mit dem Lernstoff umgehen können. Die Klassenlehrer sollten als zentraler Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Im Optimalfall dürfen Eltern die Kontaktdaten aller Lehrer nutzen, die Lernstoff ausgeben. Auf diese Weise ist es möglich, bei offenen Fragen direkte Rückfragen zu stellen und auch möglichst schnell eine Antwort zu erhalten. Richten Eltern der Schulkinder zudem WhatsApp-Gruppen ein, ist bei offenen Fragen eine effektive Kommunikation unter allen Betroffenen möglich. Zu guter Letzt sind Eltern gut beraten, ihre Kinder durch kleine Belohnungen zum Lernen zu motivieren. Werden Anreize erschaffen, fällt das Lernen zu Hause gewiss nur halb so schwer.

Text: Sandra Reimann

Die Schulpflicht für Kinder ist hierzulande im Grundgesetz verankert. Doch die Corona-Pandemie versetzt auch das deutsche Bildungssystem in einen Ausnahmezustand. Bundes- und landesweite Schulschließungen führen dazu, dass Kinder zu Hause beschult werden müssen – eine große Herausforderung für Jung und Alt.

Zeitpläne als wichtiger Orientierungspunkt

Im Gegensatz zur Bewältigung alltäglicher Hausaufgaben zielt Homeschooling darauf ab, neuen Unterrichtsstoff zu erarbeiten. Deshalb sind Lehrkräfte verpflichtet, den Lernstoff auch weiterhin zur Verfügung zu stellen. Die Organisation der Lerneinheiten sollte gut durchdacht sein. Insbesondere Eltern jüngerer Kinder sollten einen Zeitplan aufstellen, mit dem gearbeitet und gelernt wird. Da Schüler gewöhnlich auf Grundlage eines Stundenplanes unterrichtet werden, ist es in vielerlei Hinsicht hilfreich, einen eigenen Stundenplan zu erstellen. Hier können Kinder auch aktiv in die Planung einbezogen werden. So gewinnt das Homeschooling in den eigenen vier Wänden automatisch an Struktur. Ob Eltern parallel zur Lerneinheit oder separat Homeoffice bewerkstelligen, hängt vom Lernverhalten der Kinder ab. Eltern sollten sich nicht scheuen, den Tagesablauf zu ändern, um die beste individuelle Struktur zu finden.

Zu Hause gute Lernbedingungen schaffen

Im Optimalfall sind räumliche Bedingungen vorhanden, die konzentriertes Arbeiten und Lernen ermöglichen. Ein guter Ort für das Homeschooling ist ein Raum, in dem die Schüler und Schülerinnen so wenig wie möglich abgelenkt sind. In der Praxis bewährt es sich häufig, wenn alle Familienmitglieder zusammen an einem großen Esstisch arbeiten. Einerseits sind Ablenkungen wie Spielzeug oder digitale Geräte in diesem Bereich außer Reichweite. Andererseits stehen Eltern bei offenen Fragen sofort ihren Kindern bereit. Im Umgang mit digitalen Geräten ist die Hilfe von Eltern zur Bewältigung der schulischen Aufgaben oft unerlässlich.

Auf Zeiten für Lern- und Pauseneinheiten achten

Bei älteren Kindern ist es durchaus sinnvoll, dass die Jungen und Mädchen die Aufgaben in ihren Zimmern erledigen. Aus pädagogischer Perspektive ist es dabei für Kinder bis zum 14. Lebensjahr günstig, halbstündige Lernphasen einzuplanen. In der Schule dauert eine Unterrichtsstunde zwar 45 Minuten an. Doch da der Lehrerbezug im privaten Haushalt fehlt, ist ein Maximum von 30 Minuten

ausreichend. Dementsprechend funktioniert Homeschooling am besten, wenn die Kinder nach den halbstündigen Lernphasen eine Pause haben. Nach Möglichkeit sollten Groß und Klein die Pausenzeiten kreativ nutzen und gemeinsam miteinander verbringen. Von kleinen Teepausen über die Zubereitung und den Verzehr kleiner Snacks bis hin zu sportlichen Aktivitäten – der Vielfalt sind nur wenige Grenzen gesetzt. Spätestens nach fünf Lerneinheiten einschließlich vier Pauseneinheiten von insgesamt einer Stunde sollte eine größere Pause folgen. Am Nachmittag finden für Schüler ab der neunten Klasse möglicherweise erneute Lerneinheiten statt. Die Kleineren sollten hingegen die Möglichkeit nutzen, um zu spielen, zu basteln oder anderen Hobbys nachzugehen.



- 3-jährige Ausbildung am Beruflichen Gymnasium mit Profil Wirtschaftswissenschaften
- Berufstheoretische Ausbildung in neun kaufmännischen Berufen
- 2-jährige Ausbildung in der Fachschule Wirtschaft

Telefon 0351 8045775 · E-Mail sekretariat@zeigner-schule.de

www.zeigner-schule.de



ABITUR MIT ZUKUNFT

Allgemeine Hochschulreife und berufliche Orientierung: Mit der Fachrichtung „Gesundheit und Sozialwesen“ bieten wir jungen Menschen die Möglichkeit, sich schon während des Abiturs auf einen Beruf oder ein Studium im Gesundheits- oder Sozialwesen vorzubereiten. Für den späteren Berufsweg gibt es dabei keine Einschränkungen, denn mit dem Abschluss besteht freie Studien- und Berufswahl. Wertvolle Praxiserfahrungen sammeln unsere Abiturienten in unseren Partnerunternehmen der Rehabilitation, Gesundheit und Bildung. So können sie ihre Chancen auf einen Studien- oder Ausbildungsplatz verbessern.

Am SRH Beruflichen Gymnasium Dresden unterrichten wir nach dem Konzept des Selbstorganisierten Lernens (SOL), mit dem wir selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Lernen und Handeln fördern.

Wir unterstützen unsere Schülerinnen und Schüler bei ihrer persönlichen Entwicklung. Sie erleben in unserer Schule ein Lernumfeld, das es ihnen erlaubt, frei zu denken, kritische Fragen zu stellen und schulischen und persönlichen Herausforderungen offen zu begegnen.

SRH Berufliches Gymnasium Dresden

Info-Veranstaltung virtuell: 21.01.2021, 17:00 – 18:30 Uhr

Tag der offenen Tür: 13.03.2021, 10 – 14 Uhr

SRH Oberschule Dresden

Info-Veranstaltung virtuell: 21.01.2021, 18:30 – 20:00 Uhr

Tag der offenen Tür: 13.03.2021, 10 – 14 Uhr

SRH Berufliches Gymnasium Dresden und SRH Oberschule Dresden

Urnenstraße 22 | 01257 Dresden

Telefon +49(0) 351 320361-710

bgy.dresden@srh.de | oberschule.dresden@srh.de



Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO)

Vom 8. Januar 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie mit § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 7 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, verordnet das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

§ 1

Grundsätze

(1) Jeder wird anlässlich der Corona-Pandemie angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer den Angehörigen des eigenen Hausstandes auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten und sind weitere Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung zu beachten. Diese Grundsätze gelten für alle Lebensbereiche, einschließlich Arbeitsstätten.

(2) Es wird über die Regelungen in § 3 hinaus dringend empfohlen, bei Kontakten für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren. Dazu gehören auch regelmäßige Händehygiene und die Vermeidung des Hand-Gesichts-Kontaktes. Eltern und Sorgeberechtigte sollen dafür Sorge tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen diese Empfehlungen einhalten, sofern diese dazu

in der Lage sind. In geschlossenen Räumlichkeiten sollte regelmäßig gelüftet werden. Zur Verbesserung der Kontaktnachverfolgung zu infizierten Personen wird die Nutzung der Corona-Warn-App des Bundes dringend empfohlen.

(3) Es wird empfohlen, auf Reisen, Besuche und Einkäufe zu verzichten, insbesondere soweit diese mit einem Übertreten der Landesgrenze des Freistaates Sachsen oder der Bundesgrenze verbunden sind.

(4) Es wird dringend empfohlen, 1. nur zwingend notwendige Fahrten mit dem öffentlichen Personennahverkehr wahrzunehmen und die Auslastung des öffentlichen Personennahverkehrs auf ein Minimum zu beschränken und

2. großzügige Home-Office-Möglichkeiten zu schaffen sowie mobiles Arbeiten zu ermöglichen.

§ 2

Kontaktbeschränkung, Abstandsregelung

(1) Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet

1. den Angehörigen eines Hausstands, in Begleitung der Partnerin oder des Partners und mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht und

2. einem Angehörigen eines weiteren Hausstands.

Satz 1 gilt nicht für die Unterbringung von Flüchtlingen in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften, gemeinschaftliche Wohnformen der Eingliederungshilfe nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie für Obdachloseneinrichtungen. Abweichend von Satz 1 ist die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung für Kinder unter 14 Jahren in festen, familiären oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften zulässig, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst. Dies gilt auch für pflegebedürftige Angehörige.

(2) In Einrichtungen und bei Angeboten nach § 5 ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung bleibt hier-

von unberührt.

(3) Der Mindestabstand von 1,5 Metern sowie Absatz 1 gilt nicht in Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege (Einrichtungen der Kindertagesbetreuung), in Schulgebäuden und auf dem Gelände von Schulen, bei schulischen Veranstaltungen, bei Maßnahmen der Schulbegleitung in häuslicher Lernzeit sowie bei Angeboten nach §§ 32, 34, 42, 42 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist. Der Mindestabstand oder alternative Schutzmaßnahmen können durch die Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie bestimmt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Aus- und Fortbildung dienen.

(4) Absatz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie die Teilnahme an oder Wahrnehmung von Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, und Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen, für Zusammenkünfte von kommunalen Räten und von deren Ausschüssen und Organen, Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen und notwendige Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, von rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, für Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner sowie für angeordnete Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung und

zur Prävention der Afrikanischen Schweinepest einschließlich der Jagdausübung. Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten.

§ 2 a

Kirchen und Religionsgemeinschaften, Eheschließungen und Beerdigungen

(1) § 2 Absatz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte in Kirchen und auf den für die Religionsausübung bestimmten Grundstücken und in Gebäuden von Religionsgemeinschaften zum Zwecke der Religionsausübung sowie für Eheschließungen und Beerdigungen im engsten Familienkreis. An Eheschließungen und Beerdigungen dürfen nicht mehr als zehn Personen teilnehmen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten.

(2) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften regeln ihre Zusammenkünfte zum Zwecke der Religionsausübung in eigener Verantwortung mit verpflichtender Wirkung. Für Zusammenkünfte in Kirchen und von Religionsgemeinschaften zum Zweck der Religionsausübung sind die aufgestellten Hygienekonzepte der besonderen Infektionslage anzupassen. Dies kann durch Reduzierung der Teilnehmerzahl oder der Dauer der Zusammenkünfte oder den Verzicht auf gemeinschaftlichen Gesang oder durch Onlineangebote ohne anwesende Gemeinde erreicht werden.

§ 2 b

Ausgangsbeschränkung

Das Verlassen der Unterkunft ohne triftigen Grund ist untersagt. Triftige Gründe sind:

1. die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben, Kindeswohl und Eigentum,
2. die Ausübung beruflicher und ehrenamtlicher Tätigkeiten sowie zur Sicherstellung der Versorgung in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens oder zur Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben,
3. der Besuch der Schule und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, teilstationären Einrichtungen gemäß

§ 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von Schulungen zur Pandemiebekämpfung, zur unmittelbaren Vorbereitung und Durchführung von unaufschiebbaren Prüfungen im Bereich der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Aus- und Fortbildung, von Einrichtungen zur Durchführung von Pflegekursen sowie von Kirchen und anderen Orten der Religionsausübung,

4. Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 sowie die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen im Umkreis von 15 Kilometern des Wohnbereichs, der Unterkunft oder des Arbeitsplatzes oder zur nächstgelegenen Einrichtung nach § 4 Absatz 1 Satz 2;

5. die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,

6. Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften sowie des Technischen Hilfswerks und des Krankentransportes zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,

7. die Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, heilpädagogischer Förderung nach dem Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,

8. der Besuch von Ehe- und Lebenspartnern sowie von Partnern von Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftigen Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich sowie Besuche im Sinne des § 7 Absatz 1,

9. die Teilnahme an Zusammenkünften der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie die Teilnahme an oder Wahrnehmung von Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen; dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen, die Einsichtnahme in Unterlagen, die nach den geltenden Vorschriften auszulegen oder niederzulegen sind, die Wahrnehmung von Terminen kommunaler Räte und von deren

Ausschüssen und Organen sowie Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung oder dem Kinderschutz dienen. Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten;

10. die Teilnahme an notwendigen Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, an Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner sowie an Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen,

11. die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine gemeinsam mit einer Person eines weiteren Hausstands bei Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Bestattern,

12. Zusammenkünfte und Besuche nach § 2 Absatz 1,

13. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,

14. die Teilnahme an einer Eheschließung nach § 2a Absatz 1,

15. die Begleitung Sterbender im engsten Familienkreis sowie die Teilnahme an Beerdigungen nach § 2a Absatz 1,

16. Sport und Bewegung im Freien im Umkreis von 15 Kilometern des Wohnbereichs oder der Unterkunft sowie der Besuch des eigenen oder gepachteten Kleingartens oder Grundstücks unter Einhaltung der Kontaktbeschränkung nach § 2 Absatz 1,

17. unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren,

18. die Teilnahme an Versammlungen nach Maßgabe von § 9,

19. der Besuch von Einrichtungen und Angeboten, deren Betrieb nicht nach dieser Verordnung oder einer Allgemeinverfügung der zuständigen kommunalen Behörde untersagt ist und die nicht in den Nummern 1 bis 18 genannt werden.

§ 2 c

Ausgangssperre

(1) Im Freistaat Sachsen gilt zwischen 22 Uhr und 6 Uhr des Folgetages eine erweiterte Ausgangsbeschränkung (Ausgangssperre). Das Verlassen der Unterkunft ist in dieser Zeit nur aus den folgenden triftigen Gründen zulässig:

1. die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben, Kindeswohl und Eigentum,

2. die Jagd zur Prävention der Afrikanischen Schweinepest,

3. die Ausübung beruflicher oder schulischer Tätigkeiten und kommunalpolitischer Funktionen einschließlich des hierfür erforder-

lichen Weges zur Notbetreuung oder Präsenzbeschulung nach § 5 a einschließlich der Teilnahme an der Schülerbeförderung,

4. die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,

5. Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,

6. der Besuch von Ehe- und Lebenspartnern sowie von Partnern von Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftigen Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich sowie Besuche im Sinne des § 7 Absatz 1,

7. die Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,

8. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,

9. die Begleitung Sterbender im engsten Familienkreis, und

10. unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren.

(2) Wird der Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Freistaat Sachsen an fünf Tagen andauernd unterschritten, kann der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt die Ausgangssperre aufheben, wenn der Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt an fünf Tagen andauernd unterschritten wird und die Ausgangssperre nicht weiterhin zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie erforderlich ist. Maßgeblich für den Inzidenzwert nach Satz 1 sind die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts. Das Erreichen des maßgeblichen Inzidenzwertes nach Satz 1 ist durch die oberste Landesgesundheitsbehörde und die zuständige kommunale Behörde öffentlich bekannt zu machen. Die Aufhebung der Ausgangssperre ist durch die zuständige kommunale Behörde öffentlich bekannt zu machen.

§ 2 d

Alkoholverbot

Der Alkoholausschank und -konsum ist in der Öffentlichkeit verboten. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist nur in mitnahmefähigen und verschlossenen Behältnissen erlaubt.

§ 3

Mund-Nasenbedeckung

(1) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung im öffentlichen Raum besteht, wenn sich Menschen begegnen. Das gilt insbesondere

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Personenbeförderung, einschließlich Taxis, Reisebusse oder regelmäßiger Fahrdienste zum Zweck der Beförderung zwischen dem Wohnort/der Wohnstätte und Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftigen Menschen oder Patienten zu deren Behandlung,

2. vor dem Eingangsbereich von und in Groß- und Einzelhandelsgeschäften und Läden sowie auf den dazugehörigen Parkplätzen und Parkhäusern,

3. in Gesundheitseinrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes sowie durch Beschäftigte ambulanter Pflegedienste bei der Ausübung der Pflege; ausgenommen sind die Behandlungsräume sowie die stationär aufgenommenen Patienten am Sitzplatz zur Aufnahme von Speisen und Getränken und in ihren Zimmern,

4. beim Besuch in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes,

5. in Arbeits- und Betriebsstätten; dies gilt nicht am Arbeitsplatz, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann,

6. in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten mit regelmäßigem Publikumsverkehr:

a) in Einkaufszentren, Beherbergungsbetrieben (Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen, Speiseräumen bis zum Erreichen des Platzes) und öffentlichen Verwaltungen,

b) in Banken, Sparkassen und Versicherungen,

c) vor und in gastronomischen Einrichtungen einschließlich Imbiss- und Caféangeboten zur und bei Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken,

d) vor dem Eingangsbereich von und in Kirchen und Räumen von Religionsgemeinschaften mit Ausnahme der vortragenden Person sowie zur rituellen Aufnahme von Speisen und Getränken,

e) in Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Aus- und Fortbildung dienen sowie auf deren Gelände, mit Ausnahme des Unterrichts in den Musik- und Tanzhochschulen,

◀ Seite 11

7. vor dem Eingangsbereich von Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,

8. beim Aufenthalt in Schulgebäuden, auf dem Gelände von Schulen sowie bei schulischen Veranstaltungen; dies gilt nicht,

a) wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,

b) für die Primarstufe,

c) für Horte,

d) im Unterricht für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I mit Ausnahme der Abendoberschulen,

e) im Unterricht an Förderschulen der Sekundarstufe I auch für Lehrkräfte und sonstiges im Unterricht eingesetztes Personal,

f) im Unterricht der Werkstufe der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,

g) im inklusiven Unterricht für die Förderschwerpunkte Hören und Sprache sowie

h) zur Aufnahme von Speisen und Getränken im Schulgebäude,

9. wenn die Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie dies bestimmt,

10. an Haltestellen, in Bahnhöfen, in Fußgängerzonen, auf den Sport und Spiel gewidmeten Flächen (ausgenommen Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres), auf Wochenmärkten und an Außenverkaufsständen; dies gilt von 6 Uhr bis 24 Uhr;

11. bei den Zusammenkünften gemäß § 2 Absatz 4 mit Ausnahme der Personen, denen das Rederecht erteilt wird.

Ausgenommen sind die Fortbewegung ohne Verweilen mit Fortbewegungsmitteln und die sportliche Betätigung.

(2) Menschen mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen können, sofern sie nicht dazu in der Lage sind, auf das Tragen der Mund-Nasenbedeckung verzichten. Es ist zulässig, im Kontakt mit hörgeschädigten Menschen, die auf das Lesen von Lippenbewegungen angewiesen sind, zeitweilig auf die Mund-Nasenbedeckung zu verzichten.

(3) Ausgenommen von der Pflicht nach Absatz 1 sind Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 6, 10 und 11 gilt nicht für das Personal, soweit andere Schutzmaßnahmen ergriffen wurden oder kein

Kundenkontakt besteht. Zur Glaubhaftmachung einer Befreiung von der Pflicht nach Absatz 1 genügt die Gewährung der Einsichtnahme in ein ärztliches Attest. Insoweit kann aus infektionsschutzrechtlichen Gründen die Benutzung und der Aufenthalt nach Absatz 1 nicht versagt werden. Personen, die entgegen der nach Absatz 1 bestehenden Pflicht keine Mund-Nasenbedeckung tragen, ohne dass eine Ausnahme nach den Sätzen 2 bis 4 oder nach Absatz 2 vorliegt, ist die Benutzung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Alternative 1 sowie der Aufenthalt nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 8 und 10 untersagt.

(4) Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind befugt, von dem ärztlichen Attest, mit dem eine Befreiung von der Pflicht nach Absatz 1 glaubhaft gemacht wird, eine analoge oder digitale Kopie zu fertigen und diese aufzubewahren. Das Original des Attests darf nur mit Zustimmung des Vorlegenden aufbewahrt werden. Die Kopie oder das Attest ist vor unbefugtem Zugriff zu sichern und nach Ablauf des Zeitraumes, für welchen das Attest gilt, unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres 2021.

§ 4 Schließung von Einrichtungen und Angeboten

(1) Untersagt ist die Öffnung von Einkaufszentren und Einzel- oder Großhandel sowie Ladengeschäften mit Ausnahme zulässiger Telefon- und Onlineangebote ausschließlich zum Versand oder zur Lieferung. Erlaubt ist nur die Öffnung von folgenden Geschäften und Märkten des täglichen Bedarfs sowie der Grundversorgung: Lebensmittelhandel, Tierbedarf, Getränkemärkte, Abhol- und Lieferdienste, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Orthopädieschuhtechniker, Bestatter, Optiker, Hörgeräteakustiker, Sparkassen und Banken, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons und Ladengeschäfte des Zeitungsverkaufs, Tankstellen, Wertstoffhöfe, Kfz- und Fahrradwerkstätten sowie einschlägige Ersatzteilverkaufsstellen, Großhandel beschränkt auf Gewerbetreibende, selbstproduzierende und -vermarktende Baumschulen, Gartenbau- und Floristikbetriebe.

(2) Untersagt ist mit Ausnahme zulässiger Onlineangebote der Betrieb von:

1. Aus- und Fortbildungseinrichtungen, mit Ausnahme von Schulungen zur Pandemiebekämpfung oder zur unmittelbaren Vorbereitung und Durchführung von unaufschiebbaren Prüfungen im Bereich der

berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Aus- und Fortbildung sowie der Hochschulen im Sinne des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Berufsakademie Sachsen,

2. Integrationskursen,

3. Fahrschulen, Bootsschulen, Flugschulen und vergleichbaren Einrichtungen und Angeboten,

4. Freibädern, Hallenbädern, Kurbädern, Thermen soweit es sich nicht um Rehabilitationseinrichtungen handelt,

5. Dampfbädern, Dampfsaunen, Saunen, Solarien und Sonnenstudios,

6. Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen, soweit sie nicht medizinisch notwendigen Behandlungen dienen,

7. Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnlichen Einrichtungen,

8. Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs einschließlich Skiaufstiegsanlagen; das Verbot und die personenmäßige Beschränkung nach § 2 gelten nicht für sportliche Betätigungen auf diesen Anlagen für Sportlerinnen und Sportler,

a) für die ein Arbeitsvertrag besteht, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient oder die lizenzierte Profisportler sind,

b) die dem Bundeskader (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1) und Nachwuchskader 2 des Deutschen Olympischen Sportbundes oder dem Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes angehören oder die Kader in einem Nachwuchsleistungszentrum im Freistaat Sachsen,

c) in der vertieften sportlichen Ausbildung an Sportoberschulen und Sportgymnasien, die an der Präsenzbeschulung nach § 5 a Absatz 5 teilnehmen, sowie

d) von sportwissenschaftlichen Studiengängen,

9. Freizeit-, Vergnügungsparks, botanischen und zoologischen Gärten, Tierparks,

10. Volksfesten, Jahrmärkten, Wintermärkten, Spezialmärkten, Ausstellungen nach § 65 der Gewerbeordnung,

11. Diskotheken, Tanzlustbarkeiten,

12. Messen,

13. Tagungen und Kongressen,

14. Museen, Gedenkstätten, Musikschulen und Musikunterricht durch freiberufliche Musikpädagogen, Volkshochschulen, Kinos, Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern, Konzertveranstaltungsorten, Musiktheatern, Clubs und Musikclubs und entsprechenden Einrichtungen für

Publikum,

15. Bibliotheken, mit Ausnahme der Medienausleihe sowie mit Ausnahme von Fachbibliotheken und Bibliotheken an den Hochschulen, der Sächsischen Landes- und Universitätsbibliothek und der Deutschen Nationalbibliothek,

16. Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ohne pädagogische Betreuung, Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe nach dem §§ 11 bis 14 und 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendberufshilfe; zulässig bleiben Angebote der mobilen Kinder- und Jugendarbeit sowie Angebote, die der Abwendung und Intervention von drohender und bei bestehender Kindeswohlgefährdung dienen,

17. Zirkussen,

18. Prostitutionsstätten, Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsvermittlungen, Prostitutionsfahrzeuge,

19. Busreisen,

20. Schulfahrten,

21. Übernachtungsangeboten, mit Ausnahme von Übernachtungen aus notwendigen beruflichen, medizinischen oder sozialen Anlässen,

22. Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen,

23. Gastronomiebetrieben sowie Bars, Kneipen und ähnlichen Einrichtungen. Ausgenommen ist die Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken zum Verzehr in der eigenen Häuslichkeit oder am Arbeitsplatz;

24. Kantinen und Mensen soweit die Arbeitsabläufe dies zulassen. Ausgenommen ist die Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken zum Verzehr am Arbeitsplatz. Dies gilt nicht, wenn ein Verzehr am Arbeitsplatz aufgrund der betrieblichen Abläufe nicht möglich ist. Unternehmensspezifische Alternativen sind dann unter zwingender Beachtung des § 5 Absatz 3 und 4 sowie der Kontaktdatenerhebung gemäß § 5 Absatz 6 im begründeten Einzelfall möglich;

25. Betrieben im Bereich der körpernahen Dienstleistung, mit Ausnahme medizinisch notwendiger Behandlungen,

26. allen sonstigen Institutionen und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung dienen.

(3) Von dem Verbot nach Absatz 1 und 2 sind das Betreten und Arbeiten durch Betreiber und Beschäftigte und Prüfer nicht erfasst.

§ 5

Einrichtungen, Betriebe und Angebote mit Hygienekonzept und Kontaktdatenerhebung

(1) Die nicht nach § 4 Absatz 1

geschlossenen Einrichtungen, Betriebe und Angebote sind unter Einhaltung der Hygieneregeln nach den Absätzen 2 bis 4 sowie der Kontaktdatenerhebung nach Absatz 6 zulässig. Hochschulen und die Berufsakademie Sachsen sollten auf Präsenzveranstaltungen verzichten; dies gilt insbesondere nicht für Labortätigkeiten, Praktika, praktische und künstlerische Ausbildungsabschnitte sowie Prüfungen. (2) In Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie Läden mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 qm darf sich nicht mehr als ein Kunde pro zehn qm Verkaufsfläche aufhalten. Bei Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie Läden mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 qm darf sich insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens ein Kunde pro zehn qm Verkaufsfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens ein Kunde pro 20 qm Verkaufsfläche aufhalten. Für Einkaufszentren ist für die Berechnung nach den Sätzen 1 und 2 die jeweilige Gesamtverkaufsfläche anzusetzen. Durch ein mit eigenem oder beauftragtem Personal abgesichertes Einlassmanagement müssen Einkaufszentren und Geschäfte verhindern, dass es im Innenbereich von Einkaufspassagen oder Einkaufszentren zu unnötigen Schlangenbildungen kommt. Die zulässige Höchstkundenzahl, welche gleichzeitig anwesend sein darf, ist im Eingangsbereich sichtbar auszuweisen.

(3) Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel sowie vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise der Arbeitsschutzbehörde und die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung oder Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände sind zu berücksichtigen. Weitere Schutzvorschriften sind gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie einzuhalten.

(4) Auf der Grundlage der in Absatz 2 und 3 genannten Empfehlungen

und Vorschriften ist ein eigenes schriftliches Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dieses muss insbesondere die Abstandsregelung zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten. Das Hygienekonzept benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen sowie zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung oder persönlicher Schutzausrüstungen. Die zuständige Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung überprüfen.

(5) Für in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge untergebrachte oder tätige Personen treffen die Unterbringungsbehörden einrichtungs- und objektabhängige Regelungen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden.

(6) Personenbezogene Daten zur Nachverfolgung von Infektionen sind durch Veranstalter und Betreiber von Einrichtungen, Behörden und Gerichten, Angeboten und Betrieben die nicht nach § 4 Absatz 1 verboten sind, zu verarbeiten; ausgenommen sind Berufsgeheimnisträger nach § 53 Absatz 1 der Strafprozessordnung, der Bereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften, Läden und Verkaufsständen sowie bei Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken. Zu diesem Zweck sind folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten: Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Postleitzahl der Besucher sowie Zeitraum und Ort des Besuchs. Es ist sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen nur zum Zweck der Aushändigung an die für die Erhebung der Daten zuständigen Behörden verarbeitet werden und sind vier Wochen nach der Erhebung zu löschen. Auf Anforderung sind die verarbeiteten Daten an diese zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist unzulässig. Die Daten sind unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, sobald diese für die Kontaktnachverfolgung nicht mehr benötigt werden.

(7) Wird eine digitale Erhebung von Kontaktdaten nach Absatz 6 vorgesehen, ist zusätzlich

1. eine analoge Erhebung von Kontaktdaten der Besucherin oder des Besuchers und
2. eine barrierefreie Datenerhebung zu ermöglichen.

§ 5 a

Schule und Kindertagesbetreuung

(1) Schulen, einschließlich der Schulinternate mit Ausnahme des Internats der Palucca Hochschule für Tanz Dresden, und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind mit Ausnahme einer unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 möglichen Notbetreuung und mit Ausnahme einer Präsenzbesuchung von Abschlussklassen und Abschlussjahrgängen unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 geschlossen. Die Schließung umfasst nicht das Betreten und Arbeiten durch Träger und Beschäftigte und aus wichtigem Grund Tätigkeiten sonstiger Personen sowie Maßnahmen zur Vorbereitung einer Präsenzbesuchung. Die Anordnung häuslicher Lernzeiten nach Maßgabe des Schulrechts bleibt zulässig. Zudem kann der Schulbetrieb an Klinik- und Krankenhausschulen im Einvernehmen mit der Leitung der Klinik oder des Krankenhauses aufrecht erhalten werden.

(2) Eine Notbetreuung ist in den Grund- und Förderschulen für ihre Schülerinnen und Schüler gestattet. Die Notbetreuung nach Satz 1 an Förderschulen darf auch für inklusiv unterrichtete Schülerinnen und Schüler anderer Schularten angeboten werden. In Einrichtungen der Kindertagesbetreuung ist eine Notbetreuung für dort betreute Kinder gestattet.

(3) Die Notbetreuung nach Absatz 2 darf nur eingerichtet werden

1. für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 an Grundschulen und der Primarstufe an Förderschulen während der üblichen Unterrichts- und Hortszeiten,
2. für mehrfach- und schwerstmehrfachbehinderte Schülerinnen und Schüler an Grund- und Förderschulen sowie mehrfach- und schwerstmehrfachbehinderte Kinder in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, sofern die Personensorgeberechtigten die Betreuung der Schülerinnen und Schüler oder Kinder nicht leisten können, während der üblichen Unterrichts- und Öffnungszeiten,
3. für Kinder in Kindertageseinrichtungen sowie heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen während der üblichen Öffnungszeiten sowie
4. für Kinder in den Kindertagespflegestellen während der üblichen Öffnungszeiten.

(4) Eine Notbetreuung nach Absatz 3 Nummer 1, 3 und 4 soll nur dann stattfinden, wenn

1. beide Personensorgeberechtigten oder der alleinige Personensorgeberechtigte oder in Fällen der

Umgangsregelung der zur Antragstellung aktuell Personensorgeberechtigte gemäß der Anlage 1 beruflich tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert sind, 2. nur einer der Personensorgeberechtigten gemäß der Anlage 2 beruflich tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert ist sowie eine Betreuung durch den anderen Personensorgeberechtigten nicht abgesichert werden kann oder

3. das Jugendamt aufgrund andernfalls drohender Kindeswohlgefährdung die Notwendigkeit einer Notbetreuung feststellt.

Zum Nachweis der beruflichen Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 ist das Formblatt gemäß Anlage 3 auszufüllen und der Schule oder der Einrichtung der Kindertagesbetreuung vorzulegen; in dem Formblatt vorgesehene Unterschriften der Arbeitgeber können binnen eines Arbeitstages nach der erstmaligen Inanspruchnahme der Notbetreuung nachgereicht werden. Satz 2 gilt nicht, soweit Formblätter bereits gemäß Anlage 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung in der am 10. Januar 2021 geltenden Fassung ausgefüllt und der Schule oder der Einrichtung der Kindertagesbetreuung vorgelegt wurden. Die Schule oder die Einrichtung der Kindertagesbetreuung hat das nach Satz 2 oder 3 vorgelegte Formblatt im Original bis zum Ablauf des 28. Februar 2021 aufzubewahren und danach unverzüglich zu vernichten.

(5) Präsenzbesuchung findet ab dem 18. Januar 2021 für die Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge der 1. Förderschulen, die nach den Lehrplänen für die Oberschule unterrichtet werden,

2. Oberschulen,
3. Gymnasien (Jahrgangsstufen 11 und 12),
4. Fachoberschulen,
5. Beruflichen Gymnasien (Jahrgangsstufen 12 und 13),
6. Abendschulen,
7. Abendgymnasien (Jahrgangsstufen 11 und 12) und
8. Kollegs (Jahrgangsstufen 11 und 12)

und grundsätzlich nur in den Fächern der jeweiligen Abschlussprüfung statt. Abweichend von § 2 Absatz 3 Satz 1 ist in Schulgebäuden und auf dem Gelände von Schulen sowie bei schulischen Veranstaltungen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen allen Anwesenden

◀ Seite 13

einzuhalten. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können Schulinternete zur Unterbringung von an der Präsenzbeschulung teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ab dem 16. Januar 2021 geöffnet werden.

§ 6

Saisonarbeitskräfte

Wer Personen beschäftigt, die

1. zum Zweck einer turnusgemäßen oder zu einer bestimmten Zeit innerhalb eines Jahres mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme vorübergehend aus dem Ausland in das Gebiet des Freistaates Sachsen einreisen (Saisonarbeitskräfte),

2. in Gemeinschaftsunterkünften wohnen und

3. in Betrieben arbeiten, in denen gleichzeitig mehr als zehn Beschäftigte einschließlich Leiharbeitskräften, Beschäftigten eines Werkunternehmens und sonstige Personen tätig sind,

muss sicherstellen, dass diese bei Beginn der Beschäftigung über einen ärztlichen Befund in deutscher oder englischer Sprache verfügen, aus dem sich ergibt, dass eine molekularebiologische Testung keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ergeben hat. Die Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Anreise vorgenommen worden sein. Personen, welche nicht über den ärztlichen Befund nach Satz 1 verfügen, dürfen nicht beschäftigt werden. Der Betriebsinhaber, der Saisonarbeitskräfte beschäftigt, ist verpflichtet, die Arbeitsaufnahme der Saisonarbeitskräfte jeweils grundsätzlich 14 Tage vor ihrem Beginn der zuständigen Behörde sowie der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde anzuzeigen. Eine spätere Anzeige ist nur ausreichend, wenn der Betriebsinhaber glaubhaft macht, dass eine frühere Anzeige aus zwingenden betrieblichen oder sonstigen Gründen nicht möglich war. Die Anzeige hat die Namen der Saisonarbeitskräfte, deren Unterbringungsort, Art und Zeitraum der Tätigkeit sowie die Kontaktdaten des Betriebsinhabers zu enthalten. Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn die Saisonarbeitskräfte während ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland den Betrieb oder den Arbeitgeber wechseln.

§ 7

Besuchs- und Betretungsregelungen für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

(1) Der Besuch folgender Einrichtungen ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 zulässig:
1. Alten- und Pflegeheime,

2. Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, und ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowie Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes, soweit für diese der Teil 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung findet,

3. Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist) und

4. genehmigungspflichtige stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1, § 34 Satz 1, § 35, § 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4, § 42 Absatz 1 Satz 2 sowie § 42a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden.

(2) Die Einrichtungen nach Absatz 1 sind zur Aufrechterhaltung der Besuchsmöglichkeiten verpflichtet. Im Rahmen eines Hygieneplans nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes oder eines eigenständigen Konzepts ist durch Regelungen zum Besuch und nach Bedarf zum Verlassen und Betreten der Einrichtungen durch die Bewohnerinnen und Bewohner sicherzustellen, dass die Regelungen nicht zu einer vollständigen sozialen Isolation der Betroffenen führen (einrichtungsbezogenes, bewohnerorientiertes Besuchskonzept). Die Regelungen haben insbesondere Bestimmungen zu einzuhaltenden Hygienemaßnahmen, zur Anzahl der Besucherinnen und Besucher, zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten und zur Sicherstellung der fortlaufenden praktischen Ausbildung in Berufen des Gesundheits- und Sozialwesens zu enthalten. § 5 Absatz 6 und 7 gilt entsprechend. Die Besuchs- und Betretungsregelungen sind an die aktuelle regionale Infektionslage anzupassen und müssen in einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Persönlichkeits- und Frei-

heitsrechten stehen.

(3) Besuchern in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 darf der Zutritt nur nach erfolgreichem Antigentest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis und mit einer Mund-Nasenbedeckung soweit möglich mit FFP2-Maske oder vergleichbarem Standard gewährt werden. Die Einrichtungen sind verpflichtet, auf Wunsch der Besucherinnen und Besucher einen Antigentest durchzuführen. Dem Antigentest steht ein PCR-Test gleich, der nicht älter als 48 Stunden ist. Im Hygienekonzept können Ausnahmen für Besuche zum Zweck der Sterbebegleitung aufgenommen werden.

(4) Für die Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 1, Tagespflegeeinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 Nummer 2, zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch, ambulante Pflegedienste wird gemäß der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung) vom 30. November 2020 (BAnz AT 01.12.2020 V1) eine regelmäßige Testung für die Beschäftigten sowie für die Gäste von Tagespflegeeinrichtungen, möglichst zweimal wöchentlich, angeordnet. Im Übrigen wird den Einrichtungen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 dringend empfohlen, den Anspruch auf Testung gemäß der Coronavirus-Testverordnung regelmäßig möglichst zweimal wöchentlich für die Beschäftigten zu gewährleisten. Sätze 1 und 2 gelten nicht für gegen SARS-CoV-2 geimpfte Personen.

(5) Werkstätten für behinderte Menschen, Angebote anderer Leistungsanbieter gemäß § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden. Von dem Verbot nach Satz 1 sind Menschen mit Behinderungen, die nicht in einer besonderen Wohnform nach § 104 Absatz 3 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wohnen und deren Betreuung und pflegerische Versorgung auch zeitweise nicht durch Eltern, Angehörige oder sonstiges Betreuungspersonal sichergestellt werden kann, ausgenommen. Von dem Verbot nach Satz 1 können durch den Leiter der Werkstatt für behinderte Menschen oder durch den Leiter des anderen Leistungsanbieters diejenigen Menschen mit Behinderungen ausgenommen werden, die

Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich gemäß § 57 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten. Weiter können von dem Verbot nach Satz 1 durch den Leiter der Werkstatt für behinderte Menschen oder des anderen Leistungsanbieters Beschäftigte, die für den wirtschaftlichen Betrieb der Werkstatt für behinderte Menschen oder des anderen Anbieters erforderlich sind, ausgenommen werden. Ausnahmen vom Betretungsverbot sind nur dann zulässig, wenn ein Arbeitsschutz- und Hygienekonzept nach § 5 Absatz 3 und 4 und eine Testkonzeption vorliegt. Bei Beschäftigten, die in Einrichtungen nach Absatz 1 Ziffer 2 wohnen, ist das Arbeitsschutz- und Hygienekonzept mit der jeweiligen Leitung der Wohneinrichtung der Werkstattbeschäftigten abzustimmen. Dabei sind Regelungen im Zusammenhang mit der Rückkehr in die Einrichtung, insbesondere zu Beförderung und Arbeitsorganisation, einschließlich einer abgestimmten Testkonzeption mit regelmäßigen Testungen der beschäftigten und betreuten Menschen zu treffen. Die Sätze 1 bis 7 gelten sinngemäß für andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen.

(6) Richterliche Anhörungen dürfen in allen Einrichtungen nach Absatz 1 stattfinden. Das schließt das Anwesenheitsrecht von Verfahrensbeiständen, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten ein.
(7) Erlaubt sind auch Vor-Ort-Kontakte durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozial- und Jugendamtes, Vormünder, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger und von rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie durch Sorgeberechtigte, soweit Angelegenheiten der Personensorge zu besorgen sind, und Eltern mit Besuchs- und Umgangsrecht. Daneben sind Besuche zu seelsorgerischen Zwecken zugelassen. Der Besuch ist mit der Einrichtungsleitung im Vorfeld abzustimmen; diese kann den Zutritt von Auflagen abhängig machen. Bei Verdachtsfällen ist entsprechend den Vorgaben des Robert Koch-Institutes der Zutritt grundsätzlich zu verweigern.

(8) Erlaubt ist auch das Betreten
1. durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden,
2. durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsicht,
3. durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medizinischen Dienste der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung,

4. durch Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung in Berufen des Gesundheits- oder Sozialwesens oder der studienqualifizierenden Ausbildung an der Fachoberschule,
5. durch ehrenamtlich Tätige zur Sicherstellung der Versorgung in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie
6. zur medizinischen und therapeutischen Versorgung.

(9) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann durch Allgemeinverfügung weitere Regelungen und Hygienevorschriften erlassen. Ausnahmen können durch die zuständigen kommunalen Behörden im Einzelfall zugelassen werden, soweit dies infektionsschutzrechtlich notwendig oder vertretbar ist.

§ 8 Maßnahmen der zuständigen kommunalen Behörden

(1) Die zuständigen kommunalen Behörden können abhängig von der aktuellen regionalen Infektionslage verschärfende Maßnahmen ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen. Die Maßnahmen sind öffentlich bekanntzugeben. Ergriffene Maßnahmen sind durch die zuständigen kommunalen Behörden hinsichtlich ihrer weiteren Aufrechterhaltung zu überprüfen.

(2) Wird der Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt an fünf Tagen andauernd unterschritten, kann der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt von den in dieser Verordnung geregelten Maßnahmen abweichen, wenn diese nicht weiterhin zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie erforderlich sind. Maßgeblich für den Inzidenzwert nach Satz 1 sind die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts. Das Erreichen des maßgeblichen Inzidenzwertes nach Satz 1 und die von dieser Verordnung abweichenden Maßnahmen sind durch die zuständige kommunale Behörde öffentlich bekannt zu machen.

(3) Für den Fall eines konkreten räumlich begrenzten Anstiegs der Infektionszahlen (Hotspot) sind entsprechend begrenzte Maßnahmen zu treffen.

§ 9 Versammlungen

(1) Unter freiem Himmel sind Versammlungen im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes vom 25. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel

7 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, ausschließlich ortsfest und mit höchstens 1.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig, wenn

1. alle Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer, die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter sowie Ordnerinnen und Ordner eine Mund-Nasenbedeckung tragen; § 3 Absatz 2 gilt entsprechend;

2. zwischen allen Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt wird.

(2) Bei fünf Tagen andauernder Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt sind Versammlungen abweichend von Absatz 1 auf eine Teilnehmerzahl von maximal 200 Personen begrenzt. § 8 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Bei fünf Tagen andauernder Überschreitung des Inzidenzwertes von 300 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt sind Versammlungen abweichend von Absatz 1 auf eine Teilnehmerzahl von maximal zehn Personen begrenzt. § 8 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 können im Einzelfall Ausnahmen erteilt werden, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(5) Das Sächsische Versammlungsgesetz bleibt im Übrigen unberührt.

§ 10

Sächsischer Landtag
Von den Bestimmungen dieser Verordnung ist der Sächsische Landtag aufgrund seines verfassungsrechtlichen Selbstorganisationsrechts sowie des Hausrechts und der Polizeigewalt des Landtagspräsidenten gemäß Artikel 47 Absatz 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen ausgenommen. Darüber hinaus haben die zuständigen Behörden die besondere verfassungsrechtliche Stellung des Landtags und seiner Mitglieder im Rahmen von Maßnahmen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

§ 11 Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten

(1) Die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz

und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe zuständigen Behörden haben

1. die Bestimmungen dieser Verordnung,

2. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe in Eilfällen wahrgenommenen Aufgaben und Befugnisse und

3. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen

umzusetzen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Sie können dabei die Ortpolizeibehörden um Vollzugs- und Vollstreckungshilfe ersuchen. Die Zuständigkeiten zum Vollzug der Arbeitsschutzvorschriften gemäß der Sächsischen Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung vom 6. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 416), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Oktober 2019 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer

1. vorsätzlich
a) sich entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 mit weiteren als den dort genannten Personen aufhält,

b) entgegen § 2 Absatz 2 Satz 1 und § 2 a Absatz 1 Satz 3 den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,

c) entgegen § 2a Absatz 1 Satz 2 die zulässige Personenanzahl überschreitet,

d) entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Einkaufszentren, Einzel- oder Großhandel, Ladengeschäfte, Einrichtungen oder Angebote öffnet, betreibt, durchführt, besucht oder nutzt und keine Ausnahme nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 vorliegt,

e) entgegen § 9 Absatz 1 bis 3 eine Versammlung veranstaltet, die nicht ortsfest ist oder an der mehr Personen teilnehmen als nach § 9 Absatz 1 bis 3 zulässig sind, ohne dass eine Ausnahme nach § 9 Ab-

satz 4 vorliegt,

2. fahrlässig oder vorsätzlich
a) entgegen §§ 2 b und 2 c die Unterkunft ohne triftigen Grund verlässt,
b) entgegen § 2 d Alkohol in der Öffentlichkeit ausschenkt oder konsumiert,

c) entgegen § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4, 6, 7, 10 oder 11, § 7 Absatz 3 Satz 1, § 9 Absatz 1 Nummer 1 keine Mund-Nasenbedeckung trägt und keine Ausnahme nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, Nummer 6 Buchstabe d oder e, Nummer 10, 11, Satz 3 oder Absatz 2 oder 3 oder § 9 Absatz 1 Nummer 1 vorliegt,

d) entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 oder 2 mehr als die pro Quadratmeter Verkaufsfläche zulässige Anzahl an Kunden einlässt,

e) entgegen § 5 Absatz 2 Satz 5 die zulässige Höchstkundenzahl nicht ausweist,

f) entgegen § 5 Absatz 4 Satz 1 Einrichtungen, Betriebe oder Angebote ohne Hygienekonzept öffnet, betreibt oder durchführt oder das Hygienekonzept nicht einhält,
g) entgegen § 5 Absatz 4 Satz 3 keinen Ansprechpartner vor Ort festlegt,

h) entgegen § 5 Absatz 4 Satz 3 die Kontaktbeschränkungen, Abstandsregelungen oder die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung nicht durchsetzt,

i) entgegen § 5 Absatz 6 personenbezogene Daten nicht verarbeitet und keine Ausnahme nach § 5 Absatz 6 Satz 1, Halbsatz 2 vorliegt,

j) entgegen § 6 Satz 1 eine Person ohne einen Nachweis beschäftigt oder die Anzeige nach § 6 Satz 4 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt und keine Ausnahme nach § 6 Satz 5 vorliegt,

k) entgegen § 7 Absatz 2 kein eigenständiges Konzept zum Besuch, Betreten und Verlassen der Einrichtung erstellt oder dagegen verstößt,

l) entgegen § 7 Absatz 3 den Zutritt ohne Vorliegen eines negativen Testergebnisses gewährt und keine im Hygienekonzept aufgenommene Ausnahme für Besuche zum Zweck der Sterbebegleitung vorliegt.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten
(1) Diese Verordnung tritt am 11. Januar 2021 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 7. Februar 2021 außer Kraft.

Dresden, 8. Januar 2021

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Petra Köpping

Wir erhielten die traurige Nachricht, dass unsere ehemalige Kollegin

Frau Gertraude Biebach

geboren am 17. Januar 1944, am 1. Januar 2021 verstorben ist.

In ihrer langjährigen Tätigkeit als Büroleiterin des Beigeordneten für Ordnung und Sicherheit war Frau Biebach durch ihr Engagement und ihre fachliche Kompetenz auch über den eigenen Geschäftsbereich und ihren Ruhestand hinaus stets anerkannt, geachtet und beliebt.

Wir werden ihr ein ehrendes Gedenken bewahren. Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt ihren Angehörigen.

Landeshauptstadt Dresden

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Ines Leiteritz
Vorsitzende des Gesamtpersonalrates

Bekanntgabe Beteiligungsbericht 2019

Der Beteiligungsbericht 2019 der Landeshauptstadt Dresden mit den Jahresabschlüssen 2019 der Unternehmen der Landeshauptstadt Dresden ist gemäß § 99 Absatz 4 SächsGemO (Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen), nach vorheriger telefonischer Abstimmung unter (03 51) 4 88 28 55, Ostra-Allee 11, Geschäftsbereich Finanzen, Personal und Recht, Stadtkämmerei, sechste Etage, Zimmer 627, zur Einsichtnahme verfügbar. Die Beteiligungsberichte der Landeshauptstadt Dresden stehen darüber hinaus im Internet unter www.dresden.de/beteiligungsbericht in elektronischer Form.

Gut informiert?

dresden.de/amsblatt

Ausschüsse des Stadtrates tagen

■ Ausschuss für Finanzen

am Montag, 18. Januar 2021, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Festsaal, Rathausplatz 1
Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

1 Einstellung von zweckgebundenen Mehreinnahmen in den Haushalt der entsprechenden Sanierungsgebiete
2 Veränderungen im Finanz- und Ergebnishaushalt des Straßen- und Tiefbauamtes aufgrund der Verwendung von Mauteinnahmen im Haushalt 2020

■ Ausschuss für Gesundheit (Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dresden)

am Mittwoch, 20. Januar 2021, 16.30 Uhr, im Neuen Rathaus, Plenarsaal, Rathausplatz 1
Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:
Verlagerung der Klinik für Neurologie vom Standort Trachau an den Standort Friedrichstadt

■ Jugendhilfeausschuss

am Donnerstag, 21. Januar 2021, 18 Uhr, im Neuen Rathaus, Festsaal, Rathausplatz 1
Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

1 Kontrolle der Niederschrift vom 5. November 2020
2 Informationen/Fragestunde
3 E-Petition „Unser Eltern-Kind-Treff soll bleiben!“
4 Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe 2020 – Bewegliche Sachen des Anlagevermögens
5 Konzept zur Beteiligung von Adressatinnen und Adressaten an der Jugendhilfeplanung im Leistungsfeld „Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfen, Hilfe für junge Volljährige“ gemäß §§ 27 bis 41 SGB VIII
6 Planungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden – Spezifischer Teil (Teil IV), hier: Planungsbericht Stadtraum 2
7 Planungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden – Spezifischer Teil (Teil IV), hier: Planungsbericht Stadtraum 3
8 Beauftragung des Unterausschusses Förderung bzgl. Abschlussbericht Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des Förderverfahrens
9 Berichte aus den Unterausschüssen

■ Ausschuss für Wirtschaftsförderung

am Mittwoch, 20. Januar 2021, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Fest-

saal, Rathausplatz 1
Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

■ Geschäftsbereich Finanzen, Personal und Recht

1 Beschlussvorlagen zu Vergaben für Einkäufe und Dienstleistungen
1.1 Vergabenummer: 2019-56-00007, Installation und Inbetriebnahme eines standortübergreifenden PACS-System zur PACS basierten strukturierten Befundung mit anschließendem Servicevertrag

1.2 Vergabenummer: 2019-56-00037, Gastronomische Leistungen für das Städtische Klinikum Dresden

1.3 Vergabenummer: 2020-4012-00038, Unterhalts- und Grundreinigung, 36. Oberschule, Emil-Überall-Straße 34, 01159 Dresden, 37. Grundschule, Stollstraße 34, 01159 Dresden

1.4 Vergabenummer: 2020-4012-00045, Schultägliche Beförderung von Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums Cotta der Landeshauptstadt Dresden (Cossebauder Straße 35, 01157 Dresden) während der Bauauslagerung zum Schulstandort Terrassenufer 15, 01569 Dresden

1.5 Vergabenummer: 2020-1042-00042, Vergabe zur Beförderung und Zustellung von förmlichen Zustellungen mittels elektronischem Postzustellungsauftrag (ePZA) für die Landeshauptstadt Dresden
2 Beschlussvorlagen zu Bauvergaben

2.1 Vergabenummer: 2020-56-00068, Sanierung Ärztehaus Städtisches Klinikum Dresden, Sanierung Ärztehaus, Friedrichstraße 41, 01067 Dresden, Fachlos 41 – Heizung + Kälte

2.2 Vergabenummer: 2020-6615-00041, Rahmenvereinbarung 2021-2022, Tiefbauleistungen zur Errichtung von Straßenbeleuchtungsanlagen, Los 4 – Mitte

2.3 Vergabenummer: 2020-GB111-00105, 76. Oberschule, Umbau und Modernisierung, Merbitzer Straße 9, 01157 Dresden, Los 05 – Rohbau 1-Verbinder

2.4 Vergabenummer: 2020-GB111-00106, 76. Oberschule, Umbau und Modernisierung, Merbitzer Straße 9, 01157 Dresden, Los 60 – Tiefbau/Abdichtung

2.5 Vergabenummer: 2020-GB111-00082, Auslagerungsstandort Schule Schilfweg 3, 01237 Dresden, Fachlos 1 – Abbruch Bestandsgebäude

2.6 Vergabenummer: 2020-65-

00194, Neubau Schulgebäude mit Zweifeld-Sporthalle, 151. Oberschule, Königsbrücker Straße 115, 01099 Dresden, Fachlos 404 - Sanitärtechnik

2.7 Vergabenummer: 2020-65-00222, Neubau Schulgebäude mit Zweifeld-Sporthalle, 151. Oberschule, Königsbrücker Straße 115, 01099 Dresden, Fachlos 312 - Sporthallenausbau

2.8 Vergabenummer: 2020-65-00223, Neubau Schulgebäude mit Zweifeld-Sporthalle, 151. Oberschule, Königsbrücker Straße 151, 01099 Dresden, Fachlos 308 - Metallbau (Fassade, Fenster, Türen, Sonnenschutz)

2.9 Vergabenummer: 2020-65-00244, Neubau Schulgebäude mit Zweifeld-Sporthalle, 151. Oberschule, Königsbrücker Straße 151, 01099 Dresden, Fachlos 306 - Dachabdichtung

2.10 Vergabenummer: 2020-65-00236, Gymnasium Klotzsche, Ersatzneubau und Herstellung von Freiflächen, Karl-Marx-Straße 44, 01109 Dresden, Fachlos 26 - Freianlagen

2.11 Vergabenummer: 2020-65-00224, Gymnasium Klotzsche, Ersatzneubau und Herstellung von Freiflächen, Karl-Marx-Straße 48, 01109 Dresden, Fachlos 48 – Metallbauarbeiten-Innentüren

2.12 Vergabenummer: 2020-65-00233, Neues Rathaus Dresden, Durchführung vorgezogener Sanierungsleistungen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bei Weiternutzung bis 2026 (MB II), Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden, Fachlos 311 – Gerüstbauarbeiten

2.13 Vergabenummer: 2020-65-00253, Neues Rathaus Dresden, Durchführung vorgezogener Sanierungsleistungen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bei Weiternutzung bis 2026 (MB II), Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden, Fachlos 43 – Raumlufttechnik

2.14 Vergabenummer: 2020-65-00259, Neues Rathaus Dresden, Durchführung vorgezogener Sanierungsleistungen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bei Weiternutzung bis 2026 (MB II), Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden, Fachlos 361 – Dachdeckungs-/Dachklempnerarbeiten, 1. BA

■ Bereich Wirtschaftsförderung
5 Frühjahrs- und Herbstmarkt 2021 – Festlegung der Anbietergruppen und der Verteilerschlüssel

.....
ratsinfo.dresden.de



Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt Dresden

In der Landeshauptstadt Dresden sind die folgenden Stellen zu besetzen. Jede einzelne der dort beschriebenen Aufgaben trägt ihren Teil zur Gestaltung einer funktionierenden und lebenswerten Stadt und Stadtgesellschaft bei. Wir, die Landeshauptstadt Dresden, laden Sie ein, daran mitzuwirken. Dresden ist eine von hoher Lebensqualität, sozialer und kultureller Vielfalt geprägte Landeshauptstadt mit mehr als 550.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Wir bieten Ihnen familienfreundliche flexible Arbeitszeiten und vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten, eine betriebliche Altersversorgung sowie ein ermäßigtes Ticket für den Personennahverkehr („Jobticket“). Die Gleichbehandlung aller sich bewerbenden Personen ist uns nicht nur gesetzlicher Auftrag, sondern eine Selbstverständlichkeit.

Ist Ihr Interesse geweckt? Erfüllen Sie die Anforderungen? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung. Wie uns die Bewerbung erreicht, erfahren Sie unter der jeweiligen Stellenausschreibung.

■ **Im Sozialamt, Abteilung Interner Service/Grundsatz/Sozialplanung, ist die Stelle**

Sachbearbeiter IT-Angelegenheiten/Prozessmanagement (m/w/d)
Entgeltgruppe 11
Chiffre-Nr. 50201202

ab sofort unbefristet zu besetzen.
Voraussetzungen
abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA) in der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung, Verwaltungsinformatik, Wirtschaftsinformatik, BWL oder vergleichbar, Angestelltenlehrgang II
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
Bewerbungsfrist: 22. Januar 2021 (Verlängerung)
► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Sozialamt, Abteilung Interner Service/Grundsatz/Sozialplanung, ist die Stelle**

Sachbearbeiter IT-Fachkoor-

dination/Benutzerbetreuung (m/w/d)
Entgeltgruppe 10/A 11
Chiffre-Nr. 50201203

ab sofort unbefristet zu besetzen.
Voraussetzungen
abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA) in der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung, Verwaltungsinformatik, Wirtschaftsinformatik, BWL oder vergleichbar, Angestelltenlehrgang II bzw. Laufbahnbefähigung Laufbahngruppe 2, erste Einstiegsstufe
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
Bewerbungsfrist: 22. Januar 2021 (Verlängerung)
► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Umweltamt, Abteilung Wasser- und Bodenschutzbehörde, sind mehrere Stellen**

Sachbearbeiter Altlasten/Bodenschutz (m/w/d)
Entgeltgruppe 10
Chiffre-Nr. 86210101

ab sofort bzw. ab 1. März 2021 unbefristet zu besetzen.
Voraussetzungen
abgeschlossene technisch-ingenieurwissenschaftliche Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) in der Fachrichtung Wasserwirtschaft, Hydrologie, Geologie oder vergleichbar
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 35 Stunden.
Bewerbungsfrist: 29. Januar 2021
► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen,**

Abteilung Verkehrsinfrastrukturunterhaltung, ist die Stelle

Straßenbaufacharbeiter (m/w/d)
Entgeltgruppe 5
Chiffre-Nr. 27210102

ab sofort befristet für die Dauer einer Langzeitkrankvertretung zu besetzen.
Voraussetzungen
abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren auf dem Gebiet Straßenbau oder vergleichbar
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
Bewerbungsfrist: 31. Januar 2021
► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Umweltamt, Abteilung Verwaltung, Recht und Öffentlichkeitsarbeit, ist die Stelle**

Sachbearbeiter Amtskommunikationssystem (AKS) (m/w/d)
Entgeltgruppe 10
Chiffre-Nr. 86201105


zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.
Voraussetzungen
abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung oder gleichwertiger Abschluss
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
Bewerbungsfrist: 5. Februar 2021 (Verlängerung)
► bewerberportal.dresden.de

.....
www.dresden.de/stellen 



Stadtbezirksbeirat Altstadt tagt

Die nächste Sitzung des Stadtbezirksbeirates Altstadt findet statt am Mittwoch, 20. Januar 2021, 17.30 Uhr, im Stadtbezirksamt Altstadt, 1. Etage, Raum 100, Theaterstraße 11. Zu beachten sind die vor Ort geltenden Hygienevorschriften.
Auszug aus der Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:
■ Aufgabenübertragung an die Stadtbezirksbeiräte, hier: Aufhebung der Festlegung zur Mittelverwendung im Stadtbezirksbeirat Altstadt
■ Vorplanung Erneuerung der

Gleisanlagen Freiburger Straße zwischen Bauhofstraße und Ebertplatz
■ Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6027, Dresden-Friedrichstadt, Möbelhaus Hamburger Straße
■ Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6010, Dresden-Friedrichstadt, Ehemaliges Ostravorwerk
■ Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6050, Dresden-Altstadt I, Verwaltungsquartier Kleine Packhofstraße
.....
ratsinfo.dresden.de 

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Projekt Schützengarten Block A und C“

Könneritzstraße/Jahnstraße; Gemarkung Altstadt I; Flurstücke 2170/1, 3380, 2137/12

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 21. Dezember 2020 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/0/BV/06109/19 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:

Projekt Schützengarten Block A und C:

Errichtung von Wohngebäuden sowie Wohn- und Geschäftshäusern (ohne Torhaus) und zwei Tiefgaragen, Freiflächengestaltung mit Spielplatz, Anträge auf Abweichung von den Vorschriften der SächsBO, Anträge auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans

auf dem Grundstück:

Könneritzstraße/ Jahnstraße; Gemarkung Altstadt I, Flurstücke 2170/1, 3380, 2137/12

wird unter Nebenbestimmungen erteilt.

(2) Gegenstand der Baugenehmigung ist die Erteilung folgender Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach § 67 SächsBO: Überdeckung von Abstandsflächen des Gebäudes A05, Überdeckung von Abstandsflächen von Vorbauten und Balkonen untereinander, Überdeckung von Abstandsflächen zwischen den Gebäuden A01 mit A02 und A03, Überdeckung von Abstandsflächen zwischen den Gebäuden C09 mit C10 und A02, Überdeckung von Abstandsflächen zwischen den Gebäuden A05 und B06; Ausbildung der barrierefreien Wohnungen; Ausbildung der Tiefgaragenzufahrten; Ausbildung des Spielplatzes für Kleinkinder;

(3) Es wurden folgende Befreiungen von den Festsetzungen des B-Planes Nr. 323 erteilt: bauliche Höhe von Gebäude A02; festge-

setzte Baulinien und Baugrenzen; festgesetzte Grundflächenzahlen; hochwasserangepasste Bauweise; Substratschichtdicke Dachbegrünung; festgesetzte Pflanzgebote (4) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen, Auflagen und Aufgabenvorbehalte.

(5) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekannt-

machung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

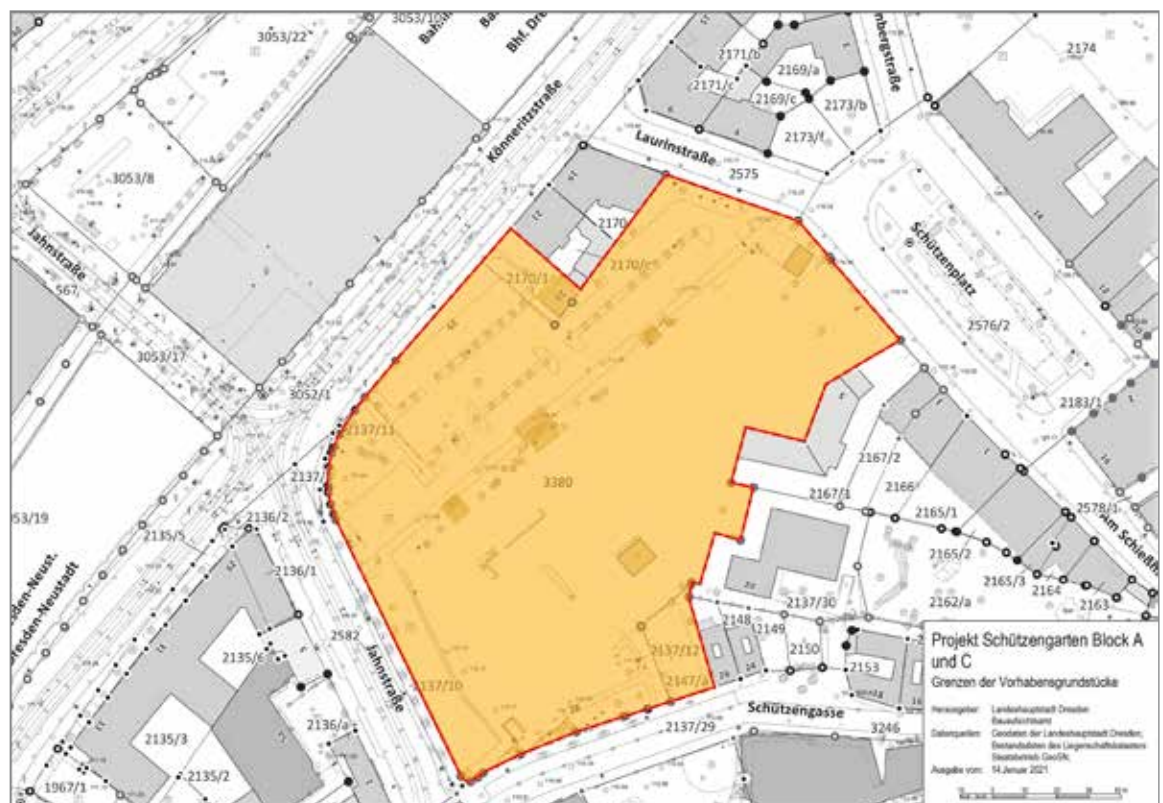
Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 5032, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Sprechzeiten:

montags und freitags 9 bis 12 Uhr, dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr

Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 36 71, empfohlen. Bitte informieren Sie sich auf www.dresden.de/erreichbar über bestehende Einschränkungen im Dienstbetrieb der Verwaltung aufgrund der Corona-Pandemie.

Dresden, 14. Januar 2021

Ursula Beckmann
Leiterin des Bauaufsichtsamtes



Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Änderung des straßenseitigen Wohngebäudes durch die Errichtung einer östlichen Dachgaube“

Lene-Glatzer-Straße 18, 18 a; Gemarkung Striesen; Flurstück 167 n

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 8. Dezember 2020 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/5/BV/01213/20 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:

Änderung des straßenseitigen Wohngebäudes durch die Errichtung einer östlichen Dachgaube auf dem Grundstück:

Lene-Glatzer-Straße 18, 18 a; Gemarkung Striesen, Flurstück 167 n

wird unter einer Nebenbestimmung erteilt.

(2) Die Baugenehmigung enthält eine Bedingung.

(3) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser

Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 5040, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten: montags und freitags 9 bis 12 Uhr, dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr

Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 36 71, empfohlen. Bitte informieren Sie sich auf www.dresden.de/erreichbar über bestehende Einschränkungen im Dienstbetrieb der Verwaltung aufgrund der Corona-Pandemie.

Dresden, 14. Januar 2021

Ursula Beckmann
Leiterin des Bauaufsichtsamtes



Impressum



Dresdner Amtsblatt

Mitteilungsblatt der Landeshauptstadt Dresden
www.dresden.de/amtsblatt

Herausgeber

Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll
Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de

facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz

Kai Schulz
(verantwortlich),
Marion Mohaupt, Sylvia Siebert,
Andreas Tampe

Verlag, Anzeigen,

Verlagsbeilagen

scharfe media GmbH
Freiberger Straße 114
01159 Dresden

Telefon (03 51) 42 44 70 10

Telefax (03 51) 42 44 70 60

E-Mail info@scharfe-media.de

Web www.scharfe-media.de

Verlagssonderveröffentlichung

Telefon (03 51) 42 44 70 19

Telefax (03 51) 42 44 70 60

Redaktion: scharfe//media

Druck

Schenkelberg Druck

Weimar GmbH

Vertrieb

Elbtal Logistik GmbH, Dresden

Bezugsbedingungen

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Stadtbezirksämtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus. Alle Auslagestellen sind unter www.dresden.de/amtsblatt zu finden.

Jahresabonnement über Postversand:

63,35 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Versand und Porto. Die Aufnahme eines Abonnements ist wöchentlich bei anteiligem Abonnementpreis möglich. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres bei scharfe media nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein. Ältere Ausgaben des Amtsblattes finden Sie im Amtsblatt-Archiv auf www.dresden.de/amtsblatt.

Wer die Vergangenheit nicht kennt, ist blind für Gegenwart und Zukunft.

Seit 15 Jahren vermitteln wir baukulturelle Allgemeinbildung. Das kulturelle Erbe Dresdens ist uns dabei besonders wichtig.

Unsere Veranstaltungsangebote richten sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Das Wissen um Baukultur fördert das Gleichgewicht zwischen Bewahren und Erneuern.

Der bedeutende Dresdner Stadtbaumeister Hans Erlwein (1872-1914) forderte: „Ehre das überlieferte Gute und schaffe aus ihm Neues. Was aus der Luft geboren werden soll, wird niemals gut und neu!“

Baukulturelles Wissen befähigt dazu, Bauten der Heimat als Bestandteil der europäischen Architekturgeschichte zu erkennen und wertzuschätzen.

Wir haben das Forum für Baukultur e.V. am 10. Januar 2006 gegründet. Unseren Förderern sei herzlich gedankt! Uns ist wichtig, diese Bildungsaufgabe fortzusetzen. Über weitere Unterstützung würden wir uns freuen.

Dieser Putto von August Herzig (1846 – 1919) steht auf dem Gesims des Architektursaals der Kunstakademie (Brühlsche Terrasse). Er enthüllt, als Genius der Renaissance, in symbolischer Weise das Geheimnis um die Proportionen des „Tempietto“ (Tempelchen), errichtet in Rom um 1500 von Donato Bramante (1444 – 1514). Der „Tempietto“ wurde weltweit zum Vorbild für große Werke der Baukunst, wie St. Paul's Cathedral (London), Pantheon (Paris), Nikolai-kirche (Potsdam), Isaakkathedrale (St. Petersburg), Luth. Kathedrale (Helsinki), Kapitol (Washington, USA), Kapitol (Havanna, Kuba) und auch für zahlreiche kleinere Bauwerke, wie dem Englischen Pavillon im Park von Schloss Pillnitz.

**FORUM FÜR
BAUKULTUR** e.V.

Wiener Straße 54
01219 Dresden
T 0351 - 476 90 0
F 0351 - 476 90 22
www.forum-fuer-baukultur.de
villa-salzburg@t-online.de